



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

am **Dienstag, 13.09.2022**, um **19:00 Uhr**

Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Mag. Wilhelm Auzinger	ErsGR Hannes Hofinger
	Vzbgm. Caroline Seber		
	GV Herbert Hamader		
	GV Friedrich Hofinger		
	GR Mag. Christoph Strobl		
	GR Franz Nöhmer		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Franziska Windhager		
	GR Ing. Josef Renner		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Sophie-Theres Maier		
FPÖ	GR Franz Schneeweiß	GV Franz-Patrick Baumann	ErsGR Stefan Gruber
	GR Matthias Herzog	GR Dominik Enthammer	ErsGR Petra Liftingner
SPÖ	GV Maximilian Dollberger	GR Brigitte Wahrstätter	ErsGR Richard Roither
	GR Sarah Maria Steiner		
Grüne	GV Martin Plackner	GR DI Susanne Möderl	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
	GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

VB Jacqueline Meister, VB Elke Haubentratz

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 05.09.2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2022 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Prüfung und Erledigung des Nachtragvoranschlages 2022; Beschlussfassung	4
TOP 02. Prüfung und Erledigung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2022 – 2026; Beschlussfassung	16
TOP 03. Beschlussfassung über die Änderung der Prioritätenreihung 2022-2026	17
TOP 04. Finanzierungsplan Kommandofahrzeug FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung	22
TOP 05. Vergabe eines Kommandofahrzeuges für die FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung	23
TOP 06. Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022; Beschlussfassung	23
TOP 07. Festsetzung/Erhöhung der Gebühren und Entgelte für das Attergauer Seniorenheim (Heimgebühren) ab 01. Oktober 2022	24
TOP 08. Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung	26
TOP 09. Abänderung der Verordnung über die Gebühren und Entgelte für die Vermietung von Räumlichkeiten in der Landesmusikschule St. Georgen i. A.; Beratung und Beschlussfassung	27
TOP 10. Auftragsvergabe „Konzepterstellung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Stadt- und Ortskernen“; Beschlussfassung	27
TOP 11. Vergabe von Heizungsadaptierungsarbeiten in Gemeindegebäuden für den Anschluss an die Nahwärme; Beschlussfassung	30

TOP 12. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten der Innenausbauarbeiten (6. Teilrechnung)	32
TOP 13. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung der zusätzlichen Baukosten an die Erlinger Immobilien GmbH	33
TOP 14. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Oö. GmbH über eine 30 kV-Erdkabelanlage Tr.St. St. Georgen Pausingergasse – Tr.St. St. Georgen Heizwerk samt Zustimmungserklärung für das Projekt Neubau 30-kV-Trafostation St. Georgen Heizwerk; Beschlussfassung	34
TOP 15. Abschluss von Vereinbarungen über die Grenzberichtigung von Grundstücksteilen im Bereich des GSt. 4301; Beschlussfassung	37
TOP 16. Abschluss von Grundstückskaufverträgen im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung	38
TOP 17. Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.144 samt ÖEK- Änderung Nr. 1.43; Einleitung des Verfahrens	40
TOP 18. Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.145 samt ÖEK- Änderung Nr. 1.44; Einleitung des Verfahrens	46
TOP 19. Erstellung Bebauungsplan Nr. 48 - Mondseerstraße; Beschlussfassung	50
TOP 20. Erstellung Bebauungsplan Nr. 49 (Hofer KG) und Teilauflassung BBPl. Nr. 21 Inkl. 21.1; Einleitung des Verfahrens	52
TOP 21. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung	57
TOP 22. Beschlussfassung einer Muster-Planungskostenvereinbarung	59
TOP 23. Allfälliges	61

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GV Franz Patrick Baumann, GR Dominik Enthammer, ErsGR Maximilian Purrer jun, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Brigitte Wahrstätter und GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Petra Liftingner, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Richard Roither und ErsGR Elfriede Brandl anwesend.
- ❖ setzt vor Eintritt in die Tagesordnung die Tagesordnungspunkte 5. „Vergabe eines Kommandofahrzeuges für die FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung“, 9. „Abänderung der Verordnung über die Gebühren und Entgelte für die Vermietung von Räumlichkeiten in der Landesmusikschule St. Georgen i. A.; Beratung und Beschlussfassung“ und 15. „Abschluss von Vereinbarungen über die Grenzberichtigung von Grundstücksteilen im Bereich des GSt. 4301; Beschlussfassung“ ab.

- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner nimmt anschließend die Angelobung von ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Richard Roither und ErsGR Petra Liftinger vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel legen ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Richard Roither und ErsGR Petra Liftinger in seine Hand das Gelöbnis ab.
- ❖ Bgm. Ferdinand Aigner informiert im Zusammenhang mit dem BV „FF-Haus St. Georgen i. A. – Zeughauserweiterung mit Errichtung eines Katastrophenschutzlagers“:
In der GR-Sitzung vom 15.06.2021 wurde die Vergabe der Ingenieurleistungen für die HKLS-Ausführung an die Firma Josef Winzer GmbH & Co KG mit einer Auftragssumme von € 30.578,23 (brutto) beschlossen. Da sich im Zuge der Ausführung Mehrarbeiten ergaben, kam es zu einer Kostenerhöhung von € 16.603,34 (brutto), welche vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde St. Georgen i. A. in seiner Sitzung am 06.09.2022 genehmigt wurde.

TOP 01. Prüfung und Erledigung des Nachtragsvoranschlages 2022; Beschlussfassung

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner, informiert:

Der Nachtragsvoranschlag ergibt für das Finanzjahr 2021 ein Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von EUR 1.585.100,00 (VA EUR - 263.900,00) ergibt. In der Finanzierungsrechnung ergibt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR – 1.699.500,00. (VA EUR - 881.600,00)

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05. September 2022 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2022 beraten und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner, stellt den

Antrag,

das im Entwurf des Nachtragsvoranschlag 2022 ergebende

a) Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen

EUR 1.585.100,00

sowie

b) das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit EUR - 1.699.500,00

zu genehmigen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner verliest den Vorbericht des Nachtragsvoranschlages 2022 wie folgt:

In Kooperation mit den Mitgliedsgemeinden des Gemeindesaniätsverbandes – neben unserer Gemeinde sind dies Straß i.A. und Berg i.A. – soll im Jahr 2023 eine Leichenhal-lensanierung vorgenommen werden. Die Aufteilung der Kosten erfolgt, wie immer bei Ausgaben des Gemeindesaniätsverbandes, entsprechend der Einwohnerzahl. Jede Ge-meinde erhält für ihren Anteil BZ-Mittel. Die Eigenmittel der Gemeinde St. Georgen i. A. wurden mit € 58.000,00 budgetiert. 2022 sind dafür € 5.100,00 für Planungskosten bud-getiert.

2022 wird das Zentrumsprojekt „St. Georgs Galerien“ fertiggestellt. Um die gemieteten Räumlichkeiten untervermieten zu können sind noch Investitionen in Höhe von € 457.000,00 im Voranschlag 2022 berücksichtigt. Der Tourismusverband und die Polizei leisten voraussichtlich einen Baukostenzuschuss in Höhe von € 140.300,00. Im Jahr 2023 sind für den Ausbau des 3. Obergeschosses noch € 100.000,00 vorgesehen.

Damit von der Gemeinde Gas- und Ölheizungen in Zukunft nicht mehr benötigt werden, werden die gemeindeeigenen Gebäude an das Biomasseheizwerk der Nahwärme Atter-gau Greenstar GmbH angeschlossen. Die Adaptierungen werden 2022 erledigt und die Kosten dafür betragen ca. € 317.100,00 (ohne Adaptierungen der Heizungsanlage des Schulzentrums). Die Adaptierungen im Schulzentrum werden erst 2024 umgesetzt und die Kosten betragen aus heutiger Sicht ca. € 374.500,00. Die Adaptierungen für die Auf-bahrungshalle erfolgen nach dem Zubau 2023. Die gesamten Anschlussgebühren sind 2023 zu bezahlen. Gesamt sind 2023 für die Adaptierungen in der Aufbahrungshalle und für die gesamten Anschlussgebühren € 314.300,00 berücksichtigt. Vom Land OÖ gibt es eine Förderungszusage in Höhe von gesamt € 76.560,00, welche 2023 berücksichtigt ist. Es ist außerdem mit Förderungen der KPC zu rechnen. Die genaue Förderhöhe steht noch nicht fest und daher wurde im MEFP noch keine Förderung berücksichtigt. Der Ei-genanteil der Gemeinde St. Georgen im Attergau beträgt im Jahr 2022 € 317.100,00, 2023 € 237.800,00 und 2024 € 374.500,00. Der Eigenanteil kann sich jedoch noch ver-ringern, da es sein kann, dass die Gemeinde für die Adaptierungs- und Anschlusskosten im Schulzentrum BZ-Mittel erhält (wenn es sich um eine Schulsanierung handelt) und die Gemeinde eventuell eine Förderung für alle Gebäude von der KPC erhält.

Für die Aufschließung des neuen Wohngebietes in der Mondseerstraße (Hammer-schmiede) sind Kosten in Höhe von € 960.200,00 im Jahr 2022 und im Jahr 2023 € 700.000,00 budgetiert. Aus der zweckgebundenen Haushaltsrücklage WVA werden dafür € 120.400,00 für die Wasserbauten entnommen. Für den Kanalanteil werden aus der zweckgebundenen Kanalrücklage € 250.000,00 entnommen. Die Gemeinde hat für die bereits verkauften Grundstücke € 712.200,00 Infrastrukturkostenbeiträge erhalten. Die Grundstücke, welche noch nicht verkauft werden konnten, mussten von der Gemeinde zwischengekauft werden. Dafür sind Kosten in Höhe von ca. € 933.000,00 angefallen. Es

ist geplant, 2022 noch Grundstücke um ca. € 938.200,00 zu verkaufen und die restlichen Grundstücke dann 2023 um ca. € 398.400,00. Für die zwischengekauften Grundstücke erhält die Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge, da die Infrastrukturkosten im Grundstückspreis enthalten sind.

Für den notwendigen Hochbehälter in Kogl sind 2022 Planungskosten in Höhe von € 40.000,00 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt durch die zweckgebundene Haushaltsrücklage der Wasserversorgungsanlage. Im Jahr 2024 sind Kosten in Höhe von € 680.000,00 vorgesehen. Die Finanzierung könnte dafür 2024 aus den Wasseranschlussgebühren, welche die Gemeinde 2024 erhält, erfolgen, jedoch ist die genaue Höhe noch nicht bekannt und daher sind sie im MEFP im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigt.

Für den Neubau des Seniorenheimes wurden für das Jahr 2022 € 95.000,00 für den Architektenwettbewerb veranschlagt. Die Bedeckung dieser Investitionssumme erfolgt über die Entnahme der Seniorenheimrücklage.

Im Gewerbegebiet Mitterweg werden noch Kosten in Höhe von ca. € 516.500,00 anfallen. Die Gemeinde hat 2022 für den Löschwasserbehälter eine Förderung vom Landesfeuerwehrkommando in Höhe von € 2.500,00 erhalten. Die restliche Finanzierung erfolgt über den ordentlichen Haushalt.

Im Straßenbau ist mit Gesamtkosten in Höhe von € 554.500,00 zu rechnen. Da im Zuge der Straßensanierung auch die Abwasserbeseitigungsanlage und die Wasserversorgungsanlage erneuert wird, werden die Kosten zu je einem Drittel auf den Straßenbau, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung aufgeteilt. Im investiven Einzelvorhaben Straßenbau sind dann noch Kosten in Höhe von € 184.800,00 budgetiert, welche durch die Einzahlung von Aufschließungsbeiträgen iHv € 6.400,00, den Verkehrsflächenbeitrag iHv € 50.500,00, einer zugesagten Landesförderung in Höhe von € 20.000,00 und aus dem ordentlichen Haushalt iHv € 107.900,00 finanziert werden.

Im investiven Einzelvorhaben Wasserversorgungsanlage sind die Wasserbauten mit € 416.500,00 und die Wasserbauten im Zuge Straßenbau mit € 184.800,00 budgetiert, welche durch die Entnahme der zweckgebundenen Wasserversorgungsanlagerücklage iHv € 342.400,00 und aus dem ordentlichen Haushalt iHv € 258.900,00 finanziert werden.

Auch der Anteil für die Abwasserbeseitigung im Zuge des Straßenbaues wurde im investiven Einzelvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage berücksichtigt.

Die Gesamtkosten für den Kanal in Höhe von € 549.700,00 werden durch die Entnahme aus der Abwasserbeseitigungsanlagerücklage finanziert.

Durch die rege Bautätigkeit und die damit verbundenen Auflagen ist es notwendig, im Bereich „Am Weinberg“ Maßnahmen zur Entwässerung zu setzen. Dafür ist 2022 ein Betrag in Höhe von € 328.400,00 vorgesehen, welcher aus der zweckgebundenen Abwasserbeseitigungsanlagerücklage finanziert wird.

2022 wird die Zeughauserweiterung der FF St. Georgen im Attergau fertiggestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 695.900,00. In diesem Betrag ist auch die Außengestaltung in Höhe von ca. € 88.500,00 enthalten. 2022 ist mit einem Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von ca. € 229.800,00 zu rechnen. Die FF St. Georgen im Attergau hat sich dazu bereit erklärt, Eigenleistungen in Höhe von ca. € 40.000,00 zu erbringen. Sie erhält außerdem die Subventionen der Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023, jeweils € 25.000,00, nicht. Die Gemeinde hat dafür 2021 die KIP-2020-Mittel in Höhe von € 224.401,32 und den 20%-Zuschlag zu den Bundesmitteln vom Land Oberösterreich zu den KIP 2020-Mitteln iHv € 44.880,00 erhalten. Die Gemeinde erhält dafür BZ-Mittel in Höhe von € 140.600,00. Durch die erhaltenen KIP-2020-Mittel haben sich die BZ-Mittel um ca. € 110.000,00 verringert. Diese sollten für ein anderes Projekt beantragt werden.

Für den Neubau des USC Tennisclubgebäudes ist im Jahr 2022 eine Sondersubvention in Höhe von € 13.500,00 vorgesehen.

Ein großes Projekt für die Gemeinde St. Georgen i. A. ist in den nächsten Jahren der Hochwasserschutz. Die Gemeinden St. Georgen i. A., Straß i. A., Berg i. A. und Vöcklamarkt haben den Hochwasserschutzverband Attergau gegründet. Zur Finanzierung wurde ein Darlehen vom Hochwasserschutzverband aufgenommen. Der Eigenanteil der Gemeinde St. Georgen im Attergau beträgt dafür ca. € 600.000,00 und wird voraussichtlich 2028 fällig. Im Jahr 2023 ist ein Betrag in Höhe von € 532.800,00 für die Rückerstattung der Kosten, welche dem Hochwasserschutzverband für den Ankauf diverser Grundstücke angefallen sind, vorgesehen.

Der Hochwasserschutzverband Attergau ist beim Projekt „Dürre Ager Oberlauf“, durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, kostenmäßig mit 12% beteiligt. Von diesem 12%-igen Verbandsanteil entfallen auf die Gemeinde St. Georgen i. A. 78% der Kosten (€ 608.400,00). Von diesen € 608.400,00 sollen 75% von Land übernommen werden (BZ-Mittel), sodass der Gemeinde St. Georgen i. A. ein Eigenmittelanteil in Höhe von ca. € 152.100,00, welcher 2024 zu bezahlen sein wird, verbleiben wird.

In absehbarer Zeit ist das Schulzentrum zu sanieren. Da derzeit weder ein Zeitplan, noch Kostenschätzungen, noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen.

Auf der Prioritätenreihung ist auch der Neubau eines Kindergartens angeführt. Hierfür gibt es auch noch keine Kostenschätzung. Das Projekt ist daher noch nicht in der mittel-

fristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt. Die Ein- und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt wurden entsprechend der vorliegenden Informationen oder aufgrund der Vorjahreswerte präliminiert.

Die Kommunalsteuereinnahmen wurden im Voranschlag mit € 1.320.000,00 angesetzt. Dieser Betrag wurde aufgrund der anhaltenden Coronakrise sehr vorsichtig budgetiert. Im Nachtragsvoranschlag konnten sie auf € 1.370.000,00 erhöht werden.

Für die Gewerbeförderungen/Kommunalsteuerrefundierungen wurde ein Betrag in Höhe von € 92.600,00 berücksichtigt. 2022 wurden bereits € 72.506,19 ausbezahlt.

Die budgetierten Ertragsanteile wurden vom Voranschlagsbetrag € 4.316.800,00 auf € 4.806.400,00 im Nachtragsvoranschlag erhöht.

Die Gemeinde hat 2022 Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 83.500,00 erhalten. Die Verwendung der gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des Gemeinderates. Die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel werden zur Gänze zur Bedeckung des Kassenkredites verwendet.

Die SHV-Umlage wurde laut Information der BH Vöcklabruck mit einem Ausgabenbetrag von € 1.360.300,00 veranschlagt. Im Jahr 2021 waren es € 1.409.458,02.

Der Krankenanstaltenbeitrag ist mit € 1.218.700,00 budgetiert.

Die Subventionen an diverse Vereine wurden entsprechend der Vorjahresbeträge bzw. entsprechend der im Gemeinderat bereits beschlossenen Beträge veranschlagt.

GV Martin Plackner nimmt wie folgt Stellung zum Nachtragsvoranschlag und MFP 2022:

Wir haben es hier mit einem, im Vergleich zu den letzten Jahren, deutlich aufgeblähten Voranschlag zu tun. Bei rund € 20 Millionen Bilanzsumme erreicht das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein Minus von ca. € 1,7 Mio., an liquiden Mitteln fehlen sogar über € 2 Millionen.

Bis mindestens 2025 ist ein negatives Ergebnis bei der laufenden Geschäftstätigkeit prognostiziert. Und das auch nur, wenn wir keine größeren Investitionen mehr beginnen – wie zum Beispiel eigene Stromerzeugung durch Photovoltaik.

Dies ist fürwahr eine Situation, auf die wir nicht stolz sein können.

Die Ursachen für diese Situation liegen Großteils in der letzten Gemeinderatsperiode: Beispiele für Investitionsentscheidungen, die die Gemeinde langfristig vertraglich binden, und die laufend hohen Kosten verursachen:

1. Erlinger (St. Georgs Galerien): Die Gemeinde trifft eine Mietverpflichtung über 15 Jahre hinweg, wobei die gesamt gemietete Fläche nur teilweise weitervermietet ist, die eigenen Mietkosten werden daher durch die Weitervermietung nicht abgedeckt. Im 3.

Stock fehlt noch der gesamte Ausbau, wodurch die Gemeinde keine Einnahmen erzielen kann, hingegen jedoch hohe, monatliche Kosten (Mietzinszahlungen) entstehen. Grob gesagt: Ein Fass ohne Boden.

2. Parkplatz Dr. Greilstraße: Die Gemeinde hat Investitionen auf fremden Grund, ohne Erlöse, getätigt. Die Einnahmen des „Parkplatzes Huber“ durch die Parkgebühren decken überdies nur einen Bruchteil der laufenden Kosten ab. Vor der Umsetzung des gebührenpflichtigen Parkplatzes waren 28 benutzbare Parkplätze, ohne Investition, vorhanden. Jetzt stehen 42, sehr selten genutzte Parkplätze, mit hohen Investitionskosten zur Verfügung.
3. Betriebsbaugelände Mitterweg: Die Ausgaben betragen ein Mehrfaches der ursprünglich geplanten Summe, beschleunigt durch den Bau des Linksabbiegers, der Verlegung der Wasserleitung und den Bau der Löschwasserversorgung. Alles Dinge, die bei sorgfältiger Planung schon vorher erkennbar und abschätzbar gewesen wären.

Dazu gibt es noch viele weitere Beispiele, bei welchen zB die Aufschließungskosten für Grundstücke bei Weitem nicht durch die Beiträge der Bauwerber gedeckt werden.

Dass es auch anders geht, zeigt hingegen die Umsetzung des Ärzte- und Therapiezentrums. Bei diesem Projekt ist es gelungen, die Kredite mit den laufenden Einnahmen größtenteils abzusichern.

Und mit ein bisschen Glück kommen wir auch beim Siedlungsprojekt Hammerschmiede zu einer schwarzen Null.

Dezidiert nicht als negativ anführen möchte GV Martin Plackner, die erheblichen Kosten für die Umstellung der Beheizung der Gemeindegebäude auf Nahwärme, inklusive der Adaptionen der Heizungsanlagen. Diese Investitionen werden aufgrund der aktuellen Energiesituation bereits diesen Winter spürbare Einsparungen bei den Heizkosten bringen und auf Dauer CO₂ vermeiden sowie zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Die Zukunft zeigt nicht automatisch eine Entspannung für unsere Finanzen. So werden in den nächsten Jahren hohe Summen sowohl für den Hochwasserschutz, als auch für den Schutz vor Hangwässern fällig werden.

Auch langfristig stehen Projekte vor der Tür, die ein sehr sorgfältiges Management der Gemeindefinanzen brauchen:

Die Sanierung der Schulgebäude und der Neubau des Seniorenheimes brauchen ein konsolidiertes Budget, was eine konsequente und klar kommunizierte Konsolidierung des Budgets erfordert.

Von alleine wird sich das Budget nicht sanieren. Es braucht meines Erachtens sehr klare Aussagen über die zukünftigen Prioritäten (nicht Projekte) in unserer Gemeinde. Einen Teil davon werden wir mit der Diskussion des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes definieren können. Der andere Teil erfordert einen breiten Konsens über die Parteigrenzen hinweg und soll eine Reihung der Kriterien festlegen, nach denen große Projekte (bzw. Teilprojekte) zugelassen bzw. abgelehnt werden. Ein wesentlicher Bestandteil dazu muss eine sachkundige Folgenabschätzung sein.

Eine Vorgangsweise, die auf nachhaltig zum Wohl der Gemeinde geprüfte Projekte baut, sieht GV Martin Plackner derzeit nicht. Es wird zu viel von „More of the Same“ geboten. Weil sich diese Situation absehbar nicht ändert, hat sich die Grüne Fraktion entschieden, dem Nachtragsvoranschlag und dem Mittelfristigen Finanzplan nicht zuzustimmen.

Bgm. Ferdinand Aigner möchte auf die Ausführungen GV Martin Plackners eingehen und hält fest, dass die Nicht-Zustimmung der Grünen Fraktionen eine Handlungsunfähigkeit der Gemeinde zur Folge haben könnte. Es müssen allerdings auch jene Projekte respektiert werden, welche der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. in der letzten Periode – mehrheitlich – genehmigt hat. Er erklärt, dass es leichter ist, zuzuschauen, wenn sich andere Fraktionen und der Bürgermeister bemühen. Es müssen auch oft Entscheidungen getroffen werden, deren Endergebnis am Anfang vorhersehbar war. Er respektiert die Meinung der Grünen Fraktion bzgl. den St. Georgs Galerien, da die Grüne Fraktion von Beginn an immer gegen die Beteiligung der Gemeinde an diesem Projekt war. Trotzdem stehen die Gebäude nun und sie sind ein Frequenzbringer. Jetzt schon zu sagen, dass die Gemeinde keine Untermieter findet, ist nicht fair. Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass er sehr stark daran arbeitet, Untermieter zu finden. Es ist allerdings nicht einfach, gute und verlässliche Mieter zu finden. Es läuft aber relativ gut, denn für das 3. OG gibt es heuer noch eine Entscheidung für einen Untermieter. Für den leeren Raum, neben der Polizeiinspektion, fanden auch bereits vertiefte Verhandlungen statt.

Bgm. Ferdinand Aigner hält weiters fest, dass die kostenpflichtigen Parkplätze in der Dr. Greilstraße jetzt errichtet sind und war die Errichtung – aus seiner Sicht – trotzdem wichtig, da diese Parkplätze vor dem Ärzte- und Therapiezentrum immer gefordert wurden. Nun sind sie da und nach wie vor darauf herumzureiten, ist mühsam und nicht zielführend.

Das Betriebsbaugebiet Mitterweg und deren Erschließung wurde sehr weitläufig geplant. Da die Gebäude von drei Unternehmen sich derzeit noch im Bau befinden, werden von diesen Firmen erst in Zukunft Kommunalsteuereinnahmen lukriert werden können. Außerdem gibt es innerhalb der Umfahrung noch Flächen im Ausmaß von ungefähr 55.000m², welche als Betriebsbaugebiet ausgewiesen bzw. gewidmet werden können. Diese Flächen befinden sich zwischen dem Gewerbepark und dem Freizi und gibt es dahingehend bereits Verhandlungen. Der Linksabbieger war notwendig, ansonsten hätte das Projekt nicht umgesetzt werden können. Es sind in St. Georgen i. A. immer Arbeitsplätze gefordert worden und mit der Umsetzung des Betriebsbaugebietes Mitterweg wurden vernünftige Arbeitsplätze geschaffen. Vielleicht besteht noch ein gewisser Unmut von Seiten der Grünen Fraktion, über gewisse Vorgänge, aber die Kritik am Betriebsbaugebiet Mitterweg kann Bgm. Ferdinand Aigner so nicht akzeptieren.

Bezüglich der Hangwasserproblematik im Bereich Weinbergsiedlung/Koglberg hält Bgm. Ferdinand Aigner fest, dass GV Martin Plackner selbst bei der Wasserrechtsverhandlung anwesend war und die Problematik ihm daher bekannt ist. Diese Hang- und Oberflächen-

wässerproblematik hat sich in den letzten Jahren leider wesentlich verstärkt, sodass entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen sind. Die ursprüngliche Kostenschätzung des Ziviltechnikers ergab einen Betrag von € 150.000,00. Es hat sich aber dann während der Visualisierung und der Planung ergeben, dass man ein Rohr mit einem Meter Durchmesser einbauen muss. Mit dieser Entwässerungsmaßnahme werden jedoch sehr viele Grundstücke und Häuser geschützt. Im nächsten Jahr wird ein 2. Bauabschnitt umzusetzen sein, welcher leider wiederum € 150.000 kosten wird, aber im Endeffekt wird damit die ganze Weinbergsiedlung vor den negativen Auswirkungen von Starkregen- bzw. Hangwasserereignissen geschützt. Wenn die Gemeinde diese Maßnahmen nicht umgesetzt hätte bzw. nicht umsetzen würde und es kommt wieder eine Regenfront mit Überflutungen, müsste der Bürgermeister wieder zu den Betroffenen fahren, ihnen helfen, sie beruhigen und sich rechtfertigen.

Der Heizungsumbau bzw. die entsprechenden Adaptierungsarbeiten kosten sehr viel Geld und Kraft, es wird aber dieses Jahr noch gelingen, diese Arbeiten weitestgehend fertigzustellen und dann bleibt zu hoffen, dass es der Gemeinde zu Gute kommt. Über den Hochwasserschutz wird nicht diskutiert, denn St. Georgen i. A. hat schon einiges diesbezüglich gesehen und durchmachen müssen und es wäre verantwortungslos, dieses Projekt nicht durchzuziehen. Es wird natürlich nächstes Jahr ein Budget geben, welches anders aussieht, als die Voranschläge der letzten Jahre. Ziel ist es jedoch, das Betriebskonto so weit wie möglich herunterstellen zu können und dann kann überlegt werden, was möglicherweise im Jahr 2024 umgesetzt werden kann.

GR Ing. Johann Wintereder möchte Herrn GV Martin Plackner mitteilen, dass er möglicherweise aus seiner Rolle als Oppositionspolitiker noch nicht herausgewachsen ist. Seit der letzten konstituierenden GR-Sitzung hat GV Martin Plackner nun eine sehr wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe als Gemeindevorstand übernommen und ist zudem Ausschussobmann. GR Ing. Johann Wintereder erklärt, dass Herr GV Martin Plackner seit nahezu 10 Monaten eine Idee haben hätte können, was aus den kostenpflichtigen Parkplätzen beim Ärztezentrum gemacht werden könnte. GV Martin Plackner wird wohl dem GR den Parkplatz solange vorwerfen, solange er selbst keine Lösung gefunden hat. Er bittet GV Martin Plackner daher darum, Verantwortung zu übernehmen und nicht die volle Verantwortung den anderen zu übertragen.

GR Ing. Josef Renner verweist auf seinen Vorredner und teilt mit, dass sich GV Martin Plackner beklagt hat, dass die anderen GR-Mitglieder zu wenig nachdenken würden und man zu wenig wissen würde, in welche Richtung man gehen soll. Wenn der Gemeinderat mehrheitlich die Richtung vorgibt, so muss dies akzeptiert werden. Was GR Ing. Josef Renner auch auffällt, ist, dass Beschlüsse in den Finanzausschusssitzungen oftmals einstimmig sind, aber bei der GR-Sitzung die Grüne Fraktion dann in diesen Tagesordnungspunkten doch dagegen stimmt oder sich enthält. GV Martin Plackner fordert Verlässlichkeit, welche GR Ing. Josef Renner jedoch an Martin Plackner selbst vermisst.

GR Franz Schneeweiß bedankt sich beim Finanzreferenten und der Finanzabteilungsleiterin für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages und nimmt zum Nachtragsvoranschlag 2022 wie folgt Stellung:

Wir stehen nun heute vor der Aufgabe, den bereits erstellten Nachtragsvoranschlag zum Budget 2022 in der heutigen GR-Sitzung zu beschließen. Wann ist eigentlich ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen? Der Gesetzgeber schreibt dazu sinngemäß, wenn sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit von neuen Mittelverwendungen ergibt. Dies ist in unserem Fall erforderlich und von der Finanzabteilung bzw. dem Finanzreferenten wurde uns bereits dieses Konvolut (=Nachtrag) samt 7-seitigem Vorbericht mit den Stärken und Schwächen unseres Budgets übergeben. Dazu ein Dankeschön den Beamten und dem Bürgermeister, welche sich für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages verantwortlich zeichnen.

Hauptproblem bei diesem Nachtragsvoranschlag 2022 ist einfach, dass es zu einer massiven Verringerung von liquiden Mitteln der Gemeinde St. Georgen i. A. kommt. Wenn wir auch erstmals bei Einzahlungen von über € 20 Mio., genau € 20.090.900,--, stehen, benötigen wir trotzdem Auszahlungen in der Höhe von € 22.264.400,--, um unsere geplanten Vorhaben zu finanzieren sowie unsere Kosten zu decken. Das ergibt ein sattes Minus von € 2.173.500,-- und somit eine Reduktion der liquiden Mittel. Die finanzielle Ausgeglichenheit kann also nur durch die Inanspruchnahme von Kassenkreditmitteln in der Höhe von € 1.000.000,-- und Rücklagenentnahmen sowie der Gewährung von inneren Darlehen in der Höhe von € 699.500,-- hergestellt werden. Wir wissen natürlich, dass vieles von unserer Bevölkerung an Maßnahmen gewünscht bzw. gefordert wird. Wir müssen andererseits aber auch zur Kenntnis nehmen, dass ein Budget kein Wunschkonzert ist, sondern wir uns in gewissen Bahnen entsprechend unserer Finanzkraft bewegen müssen.

Wir dürfen und können uns auch hier nicht treiben lassen, wir müssen den Bleistift nun ganz genau spitzen, denn sonst passiert das, was wir heute erleben: Ein vorläufiger Investitionsstopp bis in das Jahr 2023 und eventuell darüber hinaus.

Einer der wesentlichen Punkte ist sicherlich auch, dass wir noch viel genauer bei Investitionskosten auf geplante bzw. geschätzte Kosten bei Investitionen achten müssen. Es darf bei Gott nicht sein, dass Investitionskosten um zum Teil das Doppelte, als vorab geplant und budgetiert, steigen. Ich nenne hier nur das Negativbeispiel Retentionsbecken bzw. Retentionsmaßnahmen zur Vermeidung der Hangwässer am Weinbergweg. Hier beliefen sich die geplanten Kosten lt. Budget im Jahr 2022 auf € 150.000,-- und im Jahr 2023 auf € 100.000,--. Tatsächlich jedoch werden sich die Kosten nun im Jahr 2022 auf € 328.000,-- und im Jahr 2023 auf € 100.000,-- belaufen.

Die Conclusio lautet daher: Wir müssen noch genauer werden.

Ich will und kann hier nicht auf jeden Punkt eingehen. Fakt ist jedoch, dass das Zahlmaterial ergibt, wie sich der Nachtragsvoranschlag nun darstellt und dies ist nun einmal höchst unerfreulich.

GR Franz Schneeweiß kann daher diesem Nachtragsvoranschlag 2022 die Stimme nicht geben und wird sich daher der Stimme enthalten.

Bgm. Ferdinand Aigner hält dazu fest, dass die ÖVP-Fraktion und die FPÖ-Fraktion, gegen den Willen und wachen Auges der Grünen Fraktion den Vorvertrag auf Abschluss eines Mietvertrags und schlussendlich auch den Mietvertrag über die Anmietung der Räumlichkeiten in den St. Georgs Galerien über 15 Jahre hinweg genehmigt haben. Gemeinsam wurde beschlossen, dies durchzuziehen, nun sollte man aber auch dazu stehen. Bzgl. der Hangwasserproblematik im Bereich der Weinbergsiedlung hält er fest, wenn der Gewässerbezirk Gmunden und die Wasserrechtsbehörde nicht gesagt hätten, am Weinberg kann man die Gefährdungslage mit einem Retentionsbecken und mit einer kleinen Leitung in den Bach verbessern, sondern man benötigt ein großes Rohr mit einem Meter Durchmesser, dann hätte man natürlich genauer budgetieren können. Dies war jedoch nicht der Fall. Diese Informationen haben sich erst im Verfahren ergeben und lagen bei der Kostenschätzung nicht vor. Das konnten wir alle nicht wissen. Bgm. Ferdinand Aigner lässt sich dies daher auch nicht vorhalten und er ist auch der Meinung, dass man an jedem Punkt Kritik üben könnte, wenn man wollte. Beim Betriebsbaugebiet Mitterweg herrscht Einigkeit, wenn schlussendlich von allen Betrieben Kommunalsteuer eingenommen werden kann und die restlichen Betriebe auch ihre Arbeit aufnehmen, dann kommt das Ganze ins Laufen. Eines ist für Bgm. Ferdinand Aigner jedoch auch klar, wenn man schon sagt, ab nächstem Jahr müssen wir ein sehr abgespecktes Budget erstellen, dann muss man jedoch dennoch aufpassen, denn wir wissen nicht, wie sich die aktuelle Lage entwickelt. Mit der Inflation, der Energiekostenproblematik und der Zinsenpolitik muss für nächsten Jahr ein Budget bzw. eine Summe zurückbehalten werden, damit man den sozialen Frieden in der Gemeinde erhalten kann. Denn die Schere zwischen reich und arm wird auseinander gehen, es wird viele geben, die sich zB eine Nachmittagsbetreuung nicht mehr leisten können. Es kriselt bereits jetzt am Schulanfang, sodass der Gemeinderat bereits Unterstützungsleistungen beschlossen und somit etwas geleistet hat. Wenn man weiß, wie sich die Strompreise entwickeln, wird auch das eine Aufgabe für die Gemeinde. Den Strompreis für nächstes Jahr kann man überhaupt noch nicht einschätzen. Die KWG, als Stromlieferant der Gemeinde, hat sich noch nicht bei der Gemeinde hinsichtlich einer Strompreiserhöhung gemeldet. Es muss zudem weiterhin Gas eingekauft werden für das Freizeitzentrum und das Seniorenheim. Da der Gasliefervertrag mit Fixpreisgarantie der Gemeinde am 31.12.2022 endet, ist nun ein neuer Vertrag ab 01.01.2023 abzuschließen. Vertragsabschlüsse laufen jetzt wie folgt: Man kann bei der Energie AG anfragen und um Bekanntgabe eines Angebotes für den Abschluss eines Gasliefervertrages ersuchen. Die Energie AG gibt dann einen Preis bekannt. Innerhalb von einer Stunde muss man dann entscheiden, ob man den Vertrag annimmt oder nicht und den unterschriebenen Vertrag retournieren. Das Angebot gilt aber nur eine Stunde lang. Das sind die derzeitigen Aufgaben und Herausforderungen. Bgm. Ferdinand Aigner ist bewusst, dass dieses Jahr viel ausgegeben wurde, aber es wurde auch viel erledigt und viel umgesetzt, was nicht geplant war. Beispielsweise die Lösung der Hangwas-

serthematik in der Weinbergsiedlung, die neuen Straßenasphaltierungen und der Austausch der Wasserleitung in der Agergasse. Die Nahwärme Attergau Greenstar GmbH verlegt ihre Leitungen in der Straße und im Zuge dessen wurde auch die alte Asbestzementwasserleitung im Bereich der Agergasse ausgetauscht. Diese Arbeiten sind zweckmäßigerweise dann zu erledigen, wenn die Straße bereits aufgedeckt ist. Das Auswechseln alter AZ-Leitungen im Zuge der Grabungsarbeiten für die Nahwärmeleitungen wird daher in Zukunft noch öfter vorkommen. Bei den St. Georgs Galerien erscheint es Bgm. Ferdinand Aigner so, als dass er es mit der ÖVP-Fraktion alleine durchziehen muss. Er hält auch fest, dass man nächstes Jahr noch vorsichtiger herangehen wird müssen, denn es werden unvorhersehbare Herausforderungen und Probleme auf die Gemeinde zukommen und dann müssen alle Fraktionen zusammenarbeiten und nicht in der Ausschusssitzung dafür stimmen und in der GR-Sitzung die Meinung und das Abstimmungsverhalten gänzlich ändern.

GR Franz Schneeweiss berichtet über die EU-Waldstrategie, von welcher er erst kürzlich erfahren hat. Ob dieser Neuigkeiten war er äußerst perplex. GR Franz Schneeweiss berichtet von dieser Waldstrategie der EU wie folgt: Die EU plant doch tatsächlich in ihrer Waldstrategie ein Verbot der Nutzung von Holz in Biomassekraftwerken. Das ist nicht nur in der derzeitigen Energiekrise höchst fahrlässig, sondern gefährdet auch in „normalen“ Zeiten massiv die Eigenversorgung. Der vorliegende Gesetzestext sieht vor, Biomasse, die direkt aus dem Wald kommt, nahezu komplett aus der energetischen Nutzung zu nehmen. Die Begründung für diesen vollkommen widersinnigen Schritt ist der Wald- und Umweltschutz. Umwelt-NGOs, die nicht über den Hauch einer demokratischen Legitimation verfügen, haben hier entsprechenden Druck auf die EU aufgebaut. Nun dürfte ja allgemein bekannt sein, dass Holz ein nachwachsender Rohstoff ist, der bei nachhaltiger Nutzung einen sicheren, erneuerbaren Energieträger darstellt. In Österreich wächst beispielsweise jedes Jahr mehr Holz nach, als genutzt wird. Die EU schert aber, alles über einen Kamm, berücksichtigt auch in ihrer Waldstrategie keine nationalen Besonderheiten und spricht damit dem Wirtschaftswald faktenwidrig und pauschal die Nachhaltigkeit ab. Es ist allerhöchstens die zweifelhafte Gelegenheit, noch mehr Bauern in Österreich zur Aufgabe zu zwingen, weil ihnen eine weitere Einnahmequelle genommen wird. Dieser EU-Wahnsinn muss umgehen gestoppt werden.

GR Ing. Josef Renner hält fest, dass es sich für die St. Georgener Gemeindebürger so darstellen wird, dass kein Holz, sondern Wärme gekauft werden wird.

GV Maximilian Dollberger verweist auf die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 25.01.2022, worin seitens der SPÖ-Fraktion schon vieles zum Gemeindebudget 2022 gesagt wurde, was auch für den Nachtragsvoranschlag 2022 gilt. Da auch die Parkplatzthematik angesprochen wurde, ist er sich ziemlich sicher, dass auch in der GR-Sitzung am 25.01.2022 bereits erörtert wurde, dass diese Problematik im Umweltausschuss behandelt werden sollte. Offenbar ist eine Behandlung im Ausschuss bislang noch nicht erfolgt. Möglicherweise kann man dies jetzt als Anstoß sehen und schaut, wie man es besser machen könnte. Da auch vom Bleistift spitzen die Rede war und Investitionen und Ausgaben besser geplant werden sollten: Es gibt einen breiten Konsens darüber, dass

gewisse Sachen zwar Abgänge erzeugen, wie zum Beispiel die Krabbelstube und die Nachmittagsbetreuung, diese aber trotzdem sehr wichtig sind. Für GV Maximilian Dollberger ist es sehr wichtig, dass man nicht wegen € 10.000,00 bei den Bürgern anfängt zum sparen. Weiters möchte er im Zusammenhang mit den geplanten Gegenmaßnahmen wissen, wie weit die Verhandlungen über die Erweiterung des Betriebsbaugebietes Mitterweg fortgeschritten sind. Zu Punkt 8. ersucht er um Bekanntgabe, warum das Seniorenheim darin nicht enthalten ist, obwohl Schule und Kindergarten inkludiert sind.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass das Seniorenheim sehr wohl enthalten ist.

GV Martin Plackner teilt mit, dass die Thematik des kostenpflichtigen Parkplatzes mehrfach angesprochen wurde und dieser Parkplatz seit kurzen in seinen Tätigkeitsbereich, als Verkehrsreferent und Obmann des Verkehrs- und Umweltausschuss, fällt. Im Ausschuss wurde über die Problematik bereits gesprochen, aber jede Lösung, die zielführend wäre, würde der Gemeinde zusätzliches Geld kosten und das möchte er unbedingt vermeiden. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang zudem mehrheitlich entschieden, langfristige Verträge zu unterzeichnen. Wenn man daher eine schnelle Lösung haben möchte, müsste sich die Gemeinde aus den Verträgen herauskaufen. Nachdem GV Martin Plackner ein sparsamer Mensch ist, ist er der Ansicht, da sich bis dato (noch) keine Möglichkeit einer Verbesserung ergeben hat, ist es zielführender, man führt die Schrankenanlage in bekannter Manier fort, sodass die Gemeinde wenigstens das Geld für die Parktickets aus dem Kassenautomaten vereinnahmen kann. Die Errichtungskosten sowie die Mietkosten für den 2. Teil des Parkplatzes waren enorm hoch. Sobald im Ausschuss eine Lösungsmöglichkeit erarbeitet werden konnte, wird diese Idee dem Gemeinderat vorgelegt werden. Es steht aber auch jedem einzelnen GR-Mitglied frei, eine Lösung vorzuschlagen.

GV Maximilian Dollberger hält fest, dass auch über die St. Georgs Galerien gesprochen wurde, für diese Diskussion ist er aber politisch noch zu jung, da er noch nicht solange dabei ist. Er weiß nicht, wie sinnvoll die Diskussionen darüber jetzt sind, aber wenn der 3. Stock fertig ausgebaut und vermietet ist, dann kann man sich die Angelegenheit im Prüfungsausschuss jedenfalls ansehen und prüfen, welche endgültigen Gesamtkosten gemeindeseitig investiert wurden. Er würde es am sinnvollsten finden, wenn man diese Diskussionen nach gänzlicher Vollendung des Projektes weiterführt.

Bgm. Ferdinand Aigner geht auf die Frage von GV Maximilian Dollberger, betreffend die Erweiterung Gewerbegebiet Mitterweg, ein und teilt mit, dass bereits Verhandlungen mit Unternehmen, die für St. Georgen i. A. geeignet wären, im Gange sind. Man benötigt Betriebe, die Arbeitsplätze schaffen, welche wenig bzw. keinen Lärm erzeugen und mit welchen auch die Grundeigentümer einverstanden sind. Bgm. Ferdinand Aigner weist daraufhin, dass dies ein sehr langwieriger Prozess ist, er hofft aber, dass Ende nächsten Jahres 1 – 2 neue Firmen im Gewerbegebiet situiert sein werden bzw. zumindest Gründe dort erworben haben. Bzgl. des Attergauer Seniorenheimes ist der Stand jener, dass der Architekturwettbewerb abgeschlossen ist, jedoch das Land OÖ einen ausdrücklichen Stopp angeordnet hat, da die Baukosten momentan so hoch sind, dass die tatsächlichen

Kosten weit über die förderbaren Kosten hinausgehen würden. Man muss nun abwarten, wie sich die Baupreise entwickelt. Die Gemeinde St. Georgen i. A. darf jedenfalls momentan keinen weiteren Schritt setzen bzw. veranlassen, da hierfür keine Landesförderung gewährt werden würde. Über die Thematik Seniorenheim wird man sich überdies in den nächsten Finanzausschusssitzungen beraten und zum Teil auch entscheiden müssen, wie man weiter vorgeht. Es wird bezirks- und landesweit eine große Umstrukturierung erfolgen und muss man auch diese Veränderungen berücksichtigen. Bgm. Ferdinand Aigner ist sich jedoch sicher, dass die beste Lösung für St. Georgen im Attergau herausgeholt werden wird. Ob man jedoch ein Jahr früher oder später mit dem Neubau beginnen darf, das kann man aus derzeitiger Sicht einfach noch nicht sagen. Bezüglich der Krabbelstube und der Nachmittagsbetreuung versichert Bgm. Ferdinand Aigner, dass auch er die Notwendigkeit sieht, da dies momentan Stand der Zeit ist und es verlangt und benötigt wird. Nächstes Jahr wird man sehen ob evtl. eine 3. Krabbelgruppe benötigt wird. Grundsätzlich ist Bgm. Ferdinand Aigner der Ansicht, dass die Gemeinde diese Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbieten muss, wenn es benötigt wird. Im Zusammenhang mit den St. Georgs Galerien muss man etwas Geduld haben, aber Bgm. Ferdinand Aigner ist der Ansicht, dass bis Ende März 2023 die volle Auslastung erreicht sein wird. In der nächsten Finanzausschusssitzung wird man die neuen Untermietverträge besprechen können und wird man entsprechende Beschlüsse fassen können. Es ist wichtig, dass sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. um zuverlässigen Untermieter kümmert, auf welche man sich verlassen kann.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	13	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	12	(GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GR Mag. Katharina Bruner)

TOP 02. Prüfung und Erledigung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2022 – 2026; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner merkt an, dass der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlag 2022 an alle Gemeindefraktionen übermittelt wurde.

Die Auflistung der einzelnen Vorhaben ist unter dem Punkt „Nachweis der Investitionstätigkeit“ zu finden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05. September 2022 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den im Entwurf vorliegenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für die Jahre 2022 – 2026 zu beschließen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 17 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger, GR Franz Schnee-weiß, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftinger)

Dagegen: 0

Enthaltung: 8 (GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GR Mag. Katharina Bruner)

TOP 03. Beschlussfassung über die Änderung der Prioritätenreihung 2022-2026

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Prioritätenreihung für die Jahre 2022 bis 2026 wurde – wie im Antrag angeführt – erstellt.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05. September 2022 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

für die Jahre 2022 – 2026 folgende Prioritätenreihung der Vorhaben zu genehmigen und zu beschließen:

Priorität 1 – Kommandofahrzeug FF St. Georgen im Attergau

Priorität 2 – Nahwärme: Anschlussgebühren und Adaptierungsarbeiten

Priorität 3 – St. Georgs Galerien

Priorität 4 – Zubau Leichenhalle

Priorität 5 – Aufschließung Wohngebiet Mondseerstraße

Priorität 6 – Hochwasserschutz

Priorität 7 – Hochbehälter Kogl

Priorität 8 – Neubau Seniorenheim

Priorität 9 – Straßenbau und Straßenbeleuchtung

Priorität 10 – Schulneubau

Priorität 11 – Neubau eines Kindergartens

Debatte:

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob die Absetzung des Tagesordnungspunktes 5. „Vergabe eines Kommandofahrzeuges für die FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung“ Auswirkungen auf die Prioritätenreihung hat.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass die Absetzung des Tagesordnungspunktes über die Vergabe des Kommandofahrzeuges keine Auswirkungen auf die Prioritätenreihung hat. Die Prioritätenreihung ist notwendige Voraussetzung für die Übermittlung des Finanzierungsplanes des Landes Oberösterreich und dieser wiederum ist Voraussetzung für die Gewährung von BZ-Mitteln des Landes Oö. Um BZ-Mittel zu erhalten, ist in einem ersten Schritt in der Prioritätenreihung darzustellen, dass die Eigenmittel zur Finanzierung vorhanden sind (das Vorhaben also ausfinanziert ist), erst dann wird vom Land Oö ein Finanzierungsplan erstellt und der Gemeinde übermittelt. Erst nach Beschlussfassung der Prioritätenreihung und des Finanzierungsplanes darf eine Vergabe durch die Gemeinde – das konkrete Projekt betreffend – erfolgen. Daher kann die Vergabe des Kommandofahrzeuges auch in einer der nächsten GR-Sitzungen erfolgen, da vor dieser Beschlussfassung die Beschlussfassung der Prioritätenreihung und des Finanzierungsplanes zu erfolgen hat und diese Voraussetzung mit der heutigen Beschlussfassung im GR vorliegen. Festgehalten wird zudem, dass Vorhaben, die weiter vorne gereiht sind, eher finanziert werden können, als solche, welche weiter hinten gereiht sind. Danach richtet sich auch die Förderungen des Landes. Für weit hinten gereichte Vorhaben, für welche keine Finanzierung sichergestellt ist, übermittelt das Land keinen Finanzierungsplan und können gemeindeseitig in der Folge daher keine BZ-Mittel beantragt werden.

GR Matthias Herzog hatte schon oft bei GR-Sitzungen Probleme mit der Prioritätenreihung, im Zusammenhang mit dem Schul- und Kindergartenneubau bzw. den Sanierungen und möchte er daher auch heute seine Stellungnahme dazu vortragen wie folgt: Zwei für ihn wichtige Projekte, und zwar der Kindergarten- und Schulneubau, sind neuerlich in der Prioritätenreihe als Letztes gereiht. Dies hält er jedoch für nicht gut, da ein großer Zuwachs in der Bevölkerung in St. Georgen i. A. festgestellt werden kann. Sollte jemand damit argumentieren, dass in den nächsten Jahren die Schülerzahlen rückläufig sein werden, so möchte er auch darauf verweisen, dass unsere Schule bereits in die Jahre gekommen ist und ein Neubau oder eine Teilsanierung trotzdem dringend notwendig ist. Zum Thema Pflegeheim und neuer Baubeginn führt GR Matthias Herzog aus, dass mit Schreiben der OÖ. Landesregierung vom 28.07.2022, welches alle Gemeinderatsmitglieder erhalten haben, darüber informiert wurde, dass der Neubau des Alten- und Pflegeheimes bis auf unbestimmte Zeit verschoben werden muss. Es sind alle Tätigkeiten bis auf Weiteres einzustellen, da es derzeit keine Gelder aus der Sozialabteilung des Land OÖ für einen Neubau geben wird. Da sich damit auch der Schul- und Kindergartenneubau weiter verzögern würde, wäre es anzuraten, eine Sanierung des bestehenden Alten- und Pflegeheimes, einem Neubau vorzuziehen. Damit würde auch das Gemeindebudget in diesem Punkt bei Weitem nicht so belastet, als bei einem Neubau und es könnten die vorgesehenen Gelder für den Neubau des APH, in das neue Schul- und Kindergartenprojekt einfließen. Die angefachte Diskussion über den vorgesehenen Standort des neuen Alten- und Pflegeheimes am Weinberg würde sich vorerst auch erübrigen. Daher würde GR Matthias Herzog vorschlagen, die Sanierung des Attergauer Seniorenheimes in die Prioritätenreihung statt eines Neubaus an achter Stelle aufzunehmen. Da allen bewusst ist, dass alle drei Projekte in den nächsten 10 – 15 Jahren finanziell nicht möglich sind, wäre das – seiner Meinung nach – eine machbare Lösung. GR Matthias Herzog möchte abschließend ausdrücklich festhalten, dass der Neubau des Alten- und Pflegeheims in St. Georgen i. A. für ihn nicht in Frage gestellt wird, jedoch mit der vorläufigen Aufschiebung weitere Kostensteigerungen minimiert werden sollten.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass für das bestehende Seniorenheim eine Sondergenehmigung bis 2028 vorliegt. Aber um diese Genehmigung halten zu können, hätte die Gemeinde St. Georgen i. A. ungefähr € 400.000,00 investieren müssen. Dies ist vom Land OÖ sofort abgelehnt worden und es wurde umgehend nach Bekanntgabe dieser Sanierungskosten und einer Bestandsprüfung ein Neubau in die Wege geleitet. Wie schwer es jedoch ist, einen Neubau genehmigt zu erhalten, haben andere Gemeinde zu spüren bekommen. Im Falle des bestehenden Attergauer Seniorenheimes hat das Land OÖ jedoch mitgeteilt, dass die gesamte Technik und die Installationen veraltet sind und erneuert werden müssten. Eine Sanierung des Bestandes ist damit für das Land OÖ nicht mehr in Frage gekommen. Bgm. Ferdinand Aigner versteht GR Matthias Herzog und dessen Sorge um und wegen der dringend notwendigen Schul- und Kindergartensanierung bzw. dem Neubau. Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass es sich bei dem Aufschub des Baubeginnes des Seniorenheimneubaues, lt. dem von GR Matthias Herzog zitierten Schreiben, um ein halbes oder ein

ganzes Jahr handeln wird. Die Politik wird sich jedoch auch über die Führung eines Gemeindeheimes grundsätzlich unterhalten müssen, zumal bereits vieles im Zusammenhang mit dem Seniorenheim in Frage gestellt wird. Die Führung von Gemeindeheimen durch Gemeinden gibt es nur mehr im Bezirk Vöcklabruck. In allen anderen Bezirken gibt es keine Gemeindeheime, sondern werden alle Heime vom SHV geführt. Es gibt ein Benchmark-System, lt. welchem der Bezirk Vöcklabruck 5% höhere Ausgaben hat, als andere Bezirke. Der SHV Vöcklabruck vermeint nun, dass die Schuld dafür bei den Gemeindeheimen liegt. Bgm. Ferdinand Aigner weist dies jedoch aufs Schärfste zurück, da ihm Ergebnisse des Kennzahlenvergleiches basierend auf den IST-Zahlen des Jahres 2020 vorliegen, woraus sich ergibt, dass das Attergauer Seniorenheim – kostenmäßig – absolut im Landesdurchschnitt bzw. in Teilbereichen sogar darunter liegt. Aus diesem Grund erscheint es aus derzeitiger Sicht wichtig, den Neubau des Attergauer Seniorenheimes zu forcieren und diesen als Gemeinde auch zur Gänze umzusetzen. Wenn der Neubau abgeschlossen ist und das neue Seniorenheimgebäude steht, dann kann man darüber entscheiden, ob die Gemeinde es weiterhin selbst betreiben möchte oder der SHV es betreibt. Die große Gefahr ist derzeit, dass die Gemeinde aus finanziellen Gründen das Attergauer Seniorenheim verlieren könnte. Bgm. Ferdinand Aigner ist der Meinung, dass dies auf keinen Fall passieren darf und darum muss dieser Punkt in der Prioritätenreihung auf Platz 8 bestehen bleiben. Der Gemeinderat kann daher auch keine Standarddiskussion gebrauchen. Wenn mit dem Bau begonnen wurde, dann ist der Standort St. Georgen i. A. gesichert. Bis dahin jedoch, ist die schwierige Situation jene, dass für das Bestandsgebäude nur eine Ausnahmegenehmigung bis 2028 besteht, mit dem Neubau jedoch noch nicht begonnen wurde und in Vöcklamarkt ein Grundstück besteht, auf welchem ein Heim mit Kapazitäten für 200 Betten errichtet werden könnte. Zudem wird das Heim in Pfaffing nicht mehr saniert. Bgm. Ferdinand Aigner möchte, dass der Standort in St. Georgen im Attergau gesichert ist und somit benötigt er auch die volle Unterstützung des Gemeinderates.

GR Matthias Herzog hält fest, dass seine Stellungnahme eine Anregung im Hinblick auf das Schreiben des Landes Oberösterreich darstellen soll. Er möchte die Notwendigkeit des Erhalts des Standortes des Heimes in St. Georgen i. A. keinesfalls in Frage stellen, es geht ihm jedoch um die Förderungen. Er regt die Sanierung des Altenheimes deshalb an, da man die Landesförderungen nur über einen sehr langen Zeitraum von 25 Jahren erhält und eben nicht in 2 – 3 Jahren.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass eine Sanierung des APH – aus Sicht des Landes OÖ – absolut ausgeschlossen ist, u.a. weil die Heizung und die Installationen veraltet sind und nicht mehr lange mitmachen. Er ersucht, Schul- und Kindergartenneubau bzw. -sanierung nicht gegen den Seniorenheimneubau auszuspielen. Wenn definitiv feststeht, dass das Heim in St. Georgen im Attergau gebaut werden wird, dann muss man sich unterhalten, wer die Heimführung und die Finanzierung übernimmt. In der derzeitigen Phase ist es jedoch nicht empfehlenswert, an der Prioritätenreihung zu rütteln und Bgm. Ferdinand Aigner ersucht daher nochmals um die Unterstützung des Gemeinderates. Aus derzeitiger Sicht ist es sehr gut, dass die Gemeinde St. Georgen i. A. das Grundstück bereits erworben und

somit für den Neubau des APH gesichert hat und zudem der Architekturwettbewerb abgeschlossen ist. Die Gemeinde Vöcklamarkt hat beispielsweise das APH an den SHV übergeben, das bedeutet, die Gemeinde Vöcklamarkt hat das alte APH auszufinanzieren und für das neue Heim dem SHV ein Grundstück bereit zu stellen. Wenn in St. Georgen i. A. für den Seniorenheimneubau der erste Bagger auf dem neuen Grundstück in der Weinbergsiedlung fährt, dann haben wir gewonnen, aber bis dorthin muss der Gemeinderat zusammenhelfen und tatkräftig Ideen sammeln.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass die Prioritätenreihung in der vorliegenden Form genehmigt werden soll, da die Gemeinde von den Fördergeldern des Landes Oberösterreich abhängig ist. Es ist immer dasselbe Prozedere bei und für die Antragstellung von BZ-Mitteln und für die Gewährung dieser Mittel. Zudem ist es üblich, dass die Prioritätenreihung auch immer wieder angepasst werden muss. Diese Reihung lebt und sie ist nicht in Stein gemeißelt.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc erkundigt sich, ob die Gemeinde auch Fördermittel des Landes OÖ für die St. Georgs Galerien erhält, da diese so weit oben in der Prioritätenreihung gereiht sind.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass natürlich auch der Haushalt berücksichtigt wird, welcher derzeit sehr viele Ausgaben aufweist. Daher ist es besser, auch dieses Vorhaben in die Prioritätenreihung aufzunehmen. Ob die Gemeinde St. Georgen i. A. für diese Investitionen allerdings Fördermittel erhält, das steht noch in den Sternen. Die Aufnahme der St. Georgs Galerien soll auch für die Gemeinde dienen, um Kostenwahrheit zu schaffen. Beim nächsten Budget kann wiederum eine Änderung der Prioritätenreihung erfolgen. Allerdings wird man sich nun sehr nach dem Seniorenheim richten müssen, da die Gefahr groß ist, dass aus drei Heimen eines wird. Der SHV sieht dies als Chance, welche sich für den SHV nicht so schnell wieder ergeben wird.

GR Franz Schneeweiß weist darauf hin, dass es seit Oktober 2021 innerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung neue Zuständigkeiten in der Abteilung Soziales gibt. In Linz muss man daher Anregungen gemeindeseitig anbringen, damit das passiert was gut für unsere Gemeinde ist und nicht, was ausschließlich gut für das Land Oberösterreich ist. Es betrifft uns alle, wir müssen das Alten- und Pflegeheim behalten, unabhängig davon, wer der Betreiber sein wird. Ein Verlust des Alten- und Pflegeheimes am Standort St. Georgen im Attergau darf jedoch keinesfalls passieren.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Gemeinde derzeit noch Glück hat, da im Attergauer Seniorenheim derzeit nur 6 Betten gesperrt sind. Im APH in Frankenmarkt und im APH in Lenzing sind jedoch ganze Trakte gesperrt. Vorteil an einem Gemeindeheim ist, dass die Gemeindevertretung da noch mitreden kann. Sonst hat man als Gemeinde und somit als Rechtsträger eines Gemeindeheimes eigentlich nur – vor allem wirtschaftliche – Nachteile. Nachdem die Gewährung der Landesfördermittel über 25 Jahre hinweg erfolgen wird, hat die Gemeinde mit dem Neubau des Seniorenheimes mehr als 9 Mio. Schulden, welche in den nächsten 25 Jahren abzubauen sind. Jetzt ist jedoch noch nicht der richtige Zeitpunkt, dies zu diskutieren, derzeit ist es nur wichtig, das Seniorenheim in St. Georgen

im Attergau zu behalten und mit dem Neubau zu beginnen. Danach kann dann drüber diskutiert werden, in welche Hände man das Heim übergibt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

GR Sarah Maria Steiner verlässt die Sitzung – 19:58 Uhr.

GR Sarah Maria Steiner nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:05 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	22	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger, GR Franz Schnee-weiß, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftinger, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, ErsGR Elfriede Brandl,)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	3	(GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GR Mag. Katharina Bruner)

TOP 04. Finanzierungsplan Kommandofahrzeug FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass entsprechend dem Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (IKD-2022-295468/9-Wob) vom 30.08.2022 für die Anschaffung eines Kommandofahrzeuges für die FF St. Georgen im Attergau ein Finanzierungsplan für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zu beschließen ist.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Der Finanzierungsplan für das Projekt „KDOF-A- Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF St. Georgen im Attergau); BP 2023“ wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
IB	7.200	7.200
Eigenmittel der Gemeinde	29.925	29.925
LFK-Zuschuss – LFK-Normfahrzeug	24.750	24.750
BZ - Projektfonds – LFK-Normfahrzeug	20.625	20.625
Summe in Euro	82.500	82.500

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 05. Vergabe eines Kommandofahrzeuges für die FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt (Top 05.) wurde von Herrn Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 13.09.2022 abgesetzt.

TOP 06. Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass am 18.07.2022 die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro, einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie, beschlossen hat.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel sollen zur Gänze zur Bedeckung des Kassenkredites verwendet werden.

Nach Beratung und einstimmiger, positiver Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 05.09.2022 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, den

Antrag,

die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 83.500,00 werden zur Gänze zur Bedeckung des Kassenkredites verwendet.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß stellt eine informative Frage: Es ergingen Zuschüsse an die Gemeinden für die Bewerbung der Corona-Impfung. Welchem Bereich wurden diese Zuschüsse zugeordnet?

VB Elke Haubentratz erläutert, dass es sich bei dieser Förderung um Werbungsmittel für die Bewerbung der COVID-19-Schutzimpfung gehandelt hat. Dieser Zuschuss des Bundes wurde iHv € 35.212,-- über das Land OÖ an die Gemeinde St. Georgen i. A. ausbezahlt und wurde dieser Zuschuss dem ordentlichen Haushalt zugeführt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 07. Festsetzung/Erhöhung der Gebühren und Entgelte für das Attergauer Seniorenheim (Heimgebühren) ab 01. Oktober 2022

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass es notwendig ist, aufgrund der enormen Preissteigerungen in den Bereichen Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Reinigungsmittel, etc. die Entgelte für das Attergauer Seniorenheim ab 01.10.2022 um ca. 5% zu erhöhen.

Die letztmalige Anpassung der Entgelte für das Attergauer Seniorenheim erfolgte mit 01. Jänner 2022.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05. September 2022 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein mehrstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Die Entgelte für das Attergauer Seniorenheim werden **ab 1. Oktober 2022** wie folgt festgesetzt:

1. Standardentgelt (pro Tag):

a) Ein-Personen-Wohneinheit

Lebensmitteleinsatz	EUR	4,48
Hotelkomponente	EUR	47,01
Grundbetreuung	EUR	67,33

	EUR	118,82

b) Zwei-Personen-Wohneinheit

Lebensmitteleinsatz	EUR	4,48
Hotelkomponente	EUR	38,38
Grundbetreuung	EUR	67,32

	EUR	110,18

c) Ein-Personen-Wohneinheit – Kurzzeitpflege und Zwei-Personen-Wohneinheit zur Einzelbenützung

Lebensmitteleinsatz	EUR	4,48
Hotelkomponente	EUR	58,93
Grundbetreuung	EUR	67,32

	EUR	130,73

d) Zwei-Personen-Wohneinheit – Kurzzeitpflege

Lebensmitteleinsatz	EUR	4,48
Hotelkomponente	EUR	50,35
Grundbetreuung	EUR	67,35

	EUR	122,18

2. Pflegezuschlag in Höhe des gesetzlichen Pflegegeldes (Bundespflegegeldgesetz) – Pflegezuschlag Kurzzeitpflege gemäß den Aufnahmebedingungen mindestens entsprechend der Höhe des Bundespflegegeldes der Stufe 4

3. Bettenfreihaltegebühr (pro Tag)

jeweils ohne Lebensmitteleinsatz in der Höhe von € 4,48

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 10 %).

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner weist darauf hin, dass im Attergauer Seniorenheim nur mehr wenige Selbstzahler untergebracht sind. Diese Beträge werden in das Budget des Seniorenheims eingebracht. Die Finanzierung eines Gemeindeheimes ist einfach schwieriger und aufgrund der Pandemie und des Pflegepersonalmangels mussten Betten gesperrt werden, deshalb ergibt sich beim Attergauer Seniorenheim dieses Jahr ungefähr ein Minus von € 55.000,--. Dieses Minus soll nach Möglichkeit reduziert bzw. soll die finanzielle Lage nicht weiter verschlechtert werden, daher sind die Entgelte des APH für die letzten drei Monate des Jahres zu erhöhen.

GV Herbert Hamader verlässt die Sitzung – 20:19 Uhr.

GV Herbert Hamader nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:20 Uhr.

ErsGR Richard Roither erkundigt sich nach der grundsätzlichen Auslastung der Kurzzeitpflegebetten.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass – wenn alle Kurzzeitpflegebetten angeboten werden können – die Auslastung immer sehr gut ist (ca. 80%), da grundsätzlich 1 – 2 Monate im Vorhinein alle Betten reserviert sind. Derzeit kann allerdings, aufgrund des Personalmangels in der Pflege, nur 1 Kurzzeitpflegebett angeboten werden. Grundsätzlich sind 4 Kurzzeitpflegebetten vorhanden, von welchen eben seit Juli 2022 drei gesperrt sind (Personalmangel). Bei Stabilisierung der Personallage sollten ab November/Dezember 2022 wieder drei Kurzzeitpflegebetten durchgehend angeboten werden können. Auf lange Sicht wird 1 Platz gesperrt (Doppelzimmer) und drei Kurzzeitpflegeplätze geöffnet bleiben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 08. Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Am 23. August 2022 hat der USC Attergau um Subvention eines Kontingentes von 175 Einheiten für die Leistungssportler im Fitnessstudio angesucht.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses am 05. September 2022 folgenden

Antrag,

die Subvention an den USC Attergau für das Fitnesstraining für das Jahr 2022 in Höhe von € 1.400,00 zu genehmigen.

Debatte:

ErsGR Richard Roither verlässt die Sitzung – 20:22 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(ErsGR Richard Roither ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 09. Abänderung der Verordnung über die Gebühren und Entgelte für die Vermietung von Räumlichkeiten in der Landesmusikschule St. Georgen i. A.; Beratung und Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt (Top 09.) wurde von Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 13.09.2022 abgesetzt.

TOP 10. Auftragsvergabe „Konzepterstellung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Stadt- und Ortskernen“; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

In der GR-Sitzung vom 05.04.2022 wurde unter Top 16. die Übernahme der Projektträgerschaft durch die Gemeinde St. Georgen i. A. als LEAD-Gemeinde der Teilregion 2 „Attergauroum – Vöcklatal“ für die Umsetzung und die Vorfinanzierung der Kosten für die Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen gem. Förderrichtlinie des Landes OÖ, beschlossen.

Inhaltlich handelt es sich darum, dass die beteiligten REGATTA-Gemeinden an dem Förderprogramm „Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen“ des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, teilnehmen.

Bemessungsgrundlage der Förderung des Amtes der Oö. Landesregierung ist max. ein Betrag iHv € 100.000,--. Von diesem Betrag wird eine **Förderung iHv 65%** gewährt. Bei dem verbleibenden Restanteil (35%) handelt es sich um den Eigenmittelanteil der Gemeinden. Zusätzlich wird von der REGATTA ein Eigenmittelbeitrag je Gemeinde iHv € 1.000,-- gewährt.

Ziel dieser Landesförderung ist, die Auftragsvergabe an ein anerkanntes, externes Beratungsunternehmen („Bietergemeinschaft“) zur Realisierung eines umsetzungsorientierten Revitalisierungskonzeptes mit konkreten und professionellen Beratungsleistungen. Dieses Konzept ist Voraussetzung dafür, dass ab 2023 die Fördermittel des Bundes und der EU für die Umsetzung der konkreten Projekte beantragt werden können. Fördersätze iHv 65%, bei einer Deckelung von € 400.000,--, sind vorgesehen. Das Konzept ist also notwendige Voraussetzung dafür, dass in der Folge Investitionsförderungen in Anspruch genommen werden können.

Vor der Ausschreibung musste eine Auftragswertberechnung erfolgen, welche für den Teilraum 2 „Attergauraum – Vöcklatal“ einen Betrag iHv € 98.286,-- ergeben hat.

Am 21.06.2022 wurden die Ausschreibungsunterlagen zum Vergabeverfahren „Konzepterstellung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Stadt- und Ortskernen“ an 11 von Herrn Mag. Christian Söser, Regionalmanagement OÖ GmbH, empfohlene, renommierte Unternehmen übermittelt und zusätzlich auch auf www.auftrag.at veröffentlicht.

Daraufhin sind – fristgerecht – drei Angebote eingelangt und zwar von nachfolgenden Bietern/Bietergemeinschaften:

1. RegioPlan Consulting GmbH und Rosinak & Partner ZT GmbH
2. CIMA Beratung + Management GmbH und Hinterwirth Architekten ZT OG
3. Modul5 GmbH und DI Hannes Huemer, HuB Architekten Wien/Ungenach und DI René Ziegler, Raumposition Wien

Am 01.09.2022 erfolgte – in Anwesenheit der Bürgermeister bzw. Vertreter der beteiligten Gemeinden – ein Hearing mit den obgenannten Bietern.

Nach Absolvierung des Hearings erfolgte jeweils eine Bewertung und Punktevergabe durch die beteiligten REGATTA-Gemeinden (Straß i. A., Attersee a. A., Frankenmarkt, Unterach a. A. und St. Georgen i. A.; die Gemeinde Vöcklamarkt konnte an dem Bieter-

Hearing leider nicht teilnehmen, weshalb deren Bewertung unterblieben ist). Diese Bewertungen wurden zusammengefügt und ergaben nachfolgende Reihung (aufgrund der Gesamtpunktezahlen):

1. RegioPlan Consulting GmbH und Rosinak & Partner ZT GmbH (78,91 Punkte)
2. CIMA Beratung + Management GmbH und Hinterwirth Architekten ZT OG (75,95 Punkte)
3. Modul5 GmbH und DI Hannes Huemer, HuB Architekten Wien/Ungenach und DI René Ziegler, Raumposition Wien (61,00 Punkte)

Als Bestbieter ging daher die RegioPlan Consulting GmbH und Rosinak & Partner ZT GmbH hervor.

Der Anbotspreis der Fa. RegioPlan Consulting GmbH und Rosinak & Partner ZT GmbH beläuft sich auf gesamt € 84.067,20 (inkl. USt.).

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge nachfolgende Auftragsvergabe beschließen:

Auf Grundlage der Bewertungen der beteiligten REGATTA-Gemeinden der Teilregion 2 erteilt die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau der Fa. RegioPlan Consulting GmbH und Rosinak & Partner ZT GmbH den Auftrag zur „Konzepterstellung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Stadt und Ortskernen“ gem. dem Angebot des genannten Unternehmens vom 05.08.2022, mit einer Auftragssumme iHv € 84.067,20 (inkl. USt.).

Debatte:

ErsGR Richard Roither nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:23 Uhr.

GR Franz Schneeweiß ersucht um kurze, zusammenfassende Erläuterung der zu erbringenden Leistung des Bestbieters.

GV Friedrich Hofinger verweist auf die bestehende, generelle Problematik des Leerstandes in Ortszentren. Diesem Problem widmet sich nun das gegenständliche REGATTA-Projekt. In einem ersten Schritt sollen Konzepte für die Aktivierung von Leerständen erarbeitet werden. Diese Konzepte sollen Nutzungsmöglichkeiten und fundierte Kostenanalysen für Eigentümer von leerstehenden Gebäuden im Zentrum enthalten. Bietergemeinschaften in Form von externen Fachunternehmen sollen sich daher mit dieser Leerstandproblematik in Ortszentren befassen und Lösungen in Form von Konzepten erarbeiten und den Eigentümern, hinterlegt mit einem Nutzungskonzept und einer fundierten Kostenanalyse, präsentieren. In diesem Prozess sollen diese Experten Gespräche mit Betroffenen führen, Alternativen aufzeigen und erläutern und darlegen, welche Betriebe für Nachnutzungen in Frage kommen. Die Bietergemeinschaft RegioPlan Consulting GmbH und Rosinak & Partner ZT GmbH weisen bereits hohe Erfahrungswerte mit

ähnlichen Projekten auf, da sie bspw. bereits im Bezirk Gmunden gleich lautende Projekte betreuen und kurz vor der Finalisierung stehen. Auch die zweitgereichte Bietergemeinschaft stellt sich als sehr qualifiziert dar und hat bereits ähnliche Projekte erfolgreich umgesetzt. Am 01.09.2022 fand ein Bieter-Hearing statt, in welchem die Herangehensweise und Umsetzung der Konzepte vorgestellt wurden. Gerade die erst- und zweitgereichten Bietergemeinschaften haben sich als sehr qualifiziert präsentiert. In jedem Fall sollte sich daraus eine Möglichkeit des Leerstandsmanagements ergeben und bleibt zu hoffen, dass viele Eigentümer von entsprechend guten Nutzungskonzepten überzeugt werden können und in der Folge auch davon Gebrauch machen. Festgehalten wird auch, dass die Gemeinde St.Georgen im Attergau die Projektträgerschaft übernommen hat und eine Kostenteilung der Auftragssumme unter den insgesamt sechs beteiligten REGATTA-Gemeinden des Teilraumes 2 „Attergauraum – Vöcklatal“ erfolgen wird.

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, in welcher Form die Kostenaufteilung erfolgen wird.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass die Kostenteilung nach dem tatsächlichen Bedarf jeder Gemeinde erfolgen wird. Im Angebot sind für die einzelnen Bereiche je eine konkrete Anzahl an Arbeitstagen enthalten. Es wird daher im Innenverhältnis der Gemeinden nach der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme abgerechnet werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 11. Vergabe von Heizungsadaptierungsarbeiten in Gemeindegebäuden für den Anschluss an die Nahwärme; Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat in seiner Sitzung vom 26.01.2021 beschlossen, die neun Gemeindegebäude (Seniorenheim, Freizeitzentrum, Schulzentrum, Bauhof, Betreubares Wohnen, FF-Zeughaus, Haus der Kultur, Marktgemeindeamt, Verabschiedungshalle) an das Biomasseheizwerk der Firma Nahwärme Attergau Greenstar GmbH anzuschließen und von dieser mit Wärme versorgen zu lassen. Um an das örtliche Nahwärmenetz anschließen zu können, sind die bestehenden Heizungsanlagen aller Gemeindegebäude entsprechend zu adaptieren. Die Adaptierungsarbeiten im Schulzentrum erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt und sind in den gegenständlichen Anbotspreisen daher nicht enthalten. Für die Planungs- und Überwachungsleistungen der Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitärinstallationen und der Elektroinstal-

lationen zum Umbau und der Optimierung der Heizungsanlagen der neun Gemeindegebäude für den Anschluss an das örtliche Nahwärmeversorgungsnetz wurde mit GR-Beschluss vom 03. März 2022 die Firma TB Brand GmbH, Lukasberg 10, 4843 Ampflwang, beauftragt.

Herr Ing. Christian Brand hat für die erforderlichen Installationsarbeiten sowie über die notwendige Regelung inkl. Verkabelung der Heizräume jeweils eine Ausschreibung durchgeführt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 05. September 2022 folgenden

Antrag,

den Auftrag über die Regelung inkl. Verkabelung der Heizräume gemäß dem Vergabevorschlag der Firma TB Brand GmbH an die Firma Walter Bösch GmbH & Co KG, Gerstmayrstraße 44, 4060 Leonding, zu folgendem Anbotspreis zu vergeben:

Auftragssumme netto € 99.286,25

zuzügl. 20% MwSt. € 19.857,25

Auftragssumme brutto € 119.143,50

sowie den Auftrag über die Installationsarbeiten gemäß dem Vergabevorschlag der Firma TB Brand GmbH an die Firma VIDRA Service und Installationstechnik GmbH, Kleinreith-Gewerbepark 2, 4694 Ohlsdorf, zu folgendem Anbotspreis zu vergeben:

Auftragssumme netto € 168.119,40

zuzügl. 20% MwSt. € 33.623,88

Auftragssumme brutto € 201.743,28

Debatte:

GR Sophie-Theres Maier verlässt die Sitzung – 20:30 Uhr.

GR Sophie-Theres Maier nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:31 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 12. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten der Innenausbauarbeiten (6. Teilrechnung)

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass die Gemeinde für die gemieteten Flächen in den St. Georgs Galerien die 6. Teilrechnung und eine Gesamtkostenaufstellung in Höhe von gesamt brutto € 439.498,02 für die Innenausbauarbeiten von der Erlinger Immobilien GmbH, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, erhalten hat.

In der Gemeinderatsitzung am 05. April 2022 wurden Kosten für die Innenausbauarbeiten in Höhe von brutto € 39.292,61 und in der Gemeinderatsitzung am 12. April 2022 Ausbaukosten in Höhe von brutto € 294.281,31 genehmigt. Die noch zu beschließenden Baukosten belaufen sich daher auf brutto € 105.924,10.

Die Mehrkosten wurden von der Gebetsberger ZT GmbH, Schulstraße 3, 4852 Weyregg am Attersee, geprüft. Für DI Lukas Gebetsberger ist der Punkt 12.04.01 Ausbau Sommerer, Differenzbetrag für Elektrotechnik in Höhe von netto € 18.414,74 nicht nachvollziehbar. Die in der 6. Teilrechnung verrechnete Summe in Höhe von netto € 17.494,00, brutto € 20.992,80 ist daher noch abzuklären.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 05. September 2022 folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge die vorgelegte Leistungsaufstellung über die Zusatzbeauftragungen der Firma Erlinger Immobilien GmbH in Höhe von gesamt brutto € 439.498,02, abzüglich der bereits in der Gemeinderatsitzung vom 05. April 2022 beschlossenen Kosten in Höhe von brutto € 39.292,61 und der in der Gemeinderatsitzung vom 12. April 2022 beschlossenen Kosten in Höhe von brutto € 294.281,31, sohin noch brutto € 105.924,10 zum Bauvorhaben St. Georgs Galerien beschließen. Der noch nicht nachvollziehbare Betrag in Höhe von brutto € 20.992,80 laut Punkt 12.04.01 Ausbau Sommerer, Differenzbetrag für Elektrotechnik, muss noch von der Gebetsberger ZT GmbH abgeklärt werden und darf erst nach erfolgter Überprüfung überwiesen werden.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc verlässt die Sitzung – 20:32 Uhr.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:34 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	23	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger, GR Franz Schnee-weiß, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftinger, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSC, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	1	(GR Norbert Schweizer)
Enthaltung:	1	(GR Mag. Katharina Bruner)

TOP 13. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung der zusätzlichen Baukosten an die Erlinger Immobilien GmbH

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass für die Asphaltierungsarbeiten um die St. Georgs Galerien im Bereich der Schulstraße/Dr. Greilstraße von der Firma dlp Ziviltechniker-GmbH zwei Vergleichsangebote eingeholt wurden. Die Firma Swietelsky AG, ZNL Oberösterreich, Edlbacherstraße 10, 4020 Linz, war der günstigere Anbieter mit Gesamtkosten in Höhe von netto € 68.612,27.

Die Arbeiten wurden von der Firma Erlinger Immobilien GmbH in Auftrag gegeben. Die Gemeinde erhält die Kosten für die Asphaltierung von der Firma Erlinger Immobilien GmbH ohne Aufschlag weiterverrechnet.

Die Ausschreibung, Beauftragung und (Bau-)Überwachung erfolgte ordnungsgemäß durch die Fa. dlp Ziviltechniker-GmbH, in Absprache mit der Gemeinde St. Georgen im Attergau.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 05. September 2022 folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge die Asphaltierungsarbeiten laut Angebot der Firma Swietelsky AG, ZNL Oberösterreich, Edlbacherstraße 10, 4020 Linz, in Höhe von € 68.612,27 excl. MwSt genehmigen. Die Arbeiten werden von der Firma Erlinger Immobilien GmbH in Auftrag gegeben und dann an die Gemeinde St. Georgen im Attergau ohne Aufschlag weiterverrechnet.

Debatte:

GR Norbert Schweizer erkundigt sich, weshalb die Beschlussfassung (nur) des Nettobetrages erfolgen soll.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass sich die Erlinger Immobilien GmbH mittels Baukostenzuschusses in diesem Fall die Vorsteuer zurückholen kann. Die Fa. Erlinger Holding GmbH erhält die Vorsteuer zurück und verrechnet sohin der Gemeinde lediglich den Nettobetrag weiter.

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob in diesem Betrag auch die Versetzung des Stromkastens enthalten ist.

Bgm. Ferdinand Aigner verneint dies und teilt mit, dass die anteiligen Kosten für die Versetzung des Verteilerkastens in der 6. Teilrechnung der Erlinger Immobilien GmbH inkludiert war.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftinger, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSC, ErsGR Elfriede Brandl, GR Mag. Katharina Bruner)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Norbert Schweizer)

VB Elke Haubentratz verlässt die Sitzung – 20:38 Uhr.

TOP 14. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Oö. GmbH über eine 30 kV-Erdkabelanlage Tr.St. St. Georgen Pausingergasse – Tr.St. St. Georgen Heizwerk samt Zustimmungserklärung für das Projekt Neubau 30-kV-Transformstation St. Georgen Heizwerk; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Für die Versorgung des Biomasseheizwerkes auf GSt. 474/3, EZ 2273, KG 50011 St. Georgen i. A. mit elektrischer Energie wird von der Netz Oberösterreich GmbH u.a. über GSt. 548/1 (Gemeindegut) eine 30-kV-Erdkabelanlage verlegt werden.

Für Errichtung, Betrieb, Überprüfung, Instandhaltung, Erneuerung, Umbau, die vorübergehende Lagerung des Aushubmaterials sowie die Entfernung der, diese Arbeiten und den sicheren Bestand der Erdkabelanlage hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernissen, ist die vertragliche Einräumung von Dienstbarkeiten für die 30-kV-Erdkabelanlage Tr.St. St. Georgen Pausingergasse – Tr. St. St. Georgen Heizwerk von der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Grundeigentümerin, an die Netz Oö. GmbH und die Energie AG Oberösterreich erforderlich.

Das Leitungsführungsrecht ist eingeschränkt auf die im beigeschlossenen Lageplan rot dargestellte Leitungstrasse sowie den zugehörigen Servitutstreifen (je 1m beiderseits der Leitungsachse).

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. soll in diesem Dienstbarkeitsvertrag der Energie AG sowie der Netz Oö. GmbH die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Erdkabelanlage samt allen damit verbundenen Arbeiten und Vorkehrungen gestatten und alles unterlassen, was eine Störung oder Beschädigung der Erdkabelanlage oder Behinderung der angeführten Arbeiten zur Folge haben könnte. Der Wert der Dienstbarkeit soll mit einem einmaligen Entschädigungsbeitrag iHv € 1.820,-- festgesetzt werden.

Um mit dem Bau beginnen zu können, ist überdies die Zustimmung aller Grundeigentümer der berührten Grundstücke notwendig. Daher ist auch die Genehmigung der Zustimmungserklärung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. erforderlich.

Weiters stellt **Bgm. Ferdinand Aigner**, da eine Kopie des Dienstbarkeitsvertrages sowie der Zustimmungserklärung jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Dienstbarkeitsvertrages und der Zustimmungserklärung zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 13. September 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Nach Beratung und einstimmiger, positiver Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 05.09.2022 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m), Neubauzeile 99, 4030 Linz, im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532y), Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz sowie im eigenen Namen und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustr. 21, 4880 St. Georgen i. A., über die Einräumung von Dienstbarkeiten hinsichtlich der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes der 30-kV-Erdkabelanlage St. Georgen Tr.St. St. Georgen Pausingergasse – Tr. St. St. Georgen Heizwerk, auf GSt. 548/1 sowie die korrespondierende Zustimmungserklärung zur Errichtung der 30-kV-Erdkabelanlage, genehmigen.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob bereits eine Kontaktaufnahme mit der Energie AG – wie in der Finanzausschusssitzung am 05.09.2022 besprochen – erfolgt ist, da in Zukunft auf dem Dach des Freizeitentrums eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll und iZm mit der Genehmigung der Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit und der Zustimmungserklärung, auch die Zustimmung der künftigen Einspeisung der durch die PV-Anlage erzeugten Energie ins öffentliche Netz mit der Netz OÖ GmbH bzw. der Energie AG vereinbart werden soll.

GV Martin Plackner teilt mit, dass bereits Gespräche mit der Netz OÖ GmbH bzw. der Energie AG stattfinden. Es soll eine Vereinbarung mit der Energie AG in der Form abgeschlossen werden, dass, ein Leerrohr mitverlegt werden soll und sobald die PV-Anlage auf dem Dach des Freizeitentrums installiert wurde, nur mehr angeschlossen und bezahlt werden muss.

GR Franz Schneeweiß möchte wissen, ob die Gemeinde für die Mitverlegung des Leerrohres etwas bezahlen muss.

GV Martin Plackner hält fest, dass das Material – sohin das Leerrohr – von der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur Verfügung gestellt bzw. bezahlt werden muss. Die Gemeinde hat also die Materialkosten zu bezahlen, nicht hingegen die Grabungskosten. Es werden aber wohl mehrere Rohre gekauft und verlegt werden müssen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass es mittlerweile eine neue Erkenntnis gibt und zwar betreffend Herrn Ing. Martin Häupl und den Eigentümern der restlichen Grundstücke im Bereich des Biomasseheizwerkes. Bgm. Ferdinand Aigner wurde von einem dieser Grundeigentümer darüber informiert, dass der Trafo, welcher zur Versorgung des Biomasseheizwerkes errichtet werden soll, keine Kapazitäten mehr für die Gemeinde St.

Georgen i. A. hat. Aus diesem Grund, damit mit der PV-Anlage in diesen Trafo eingespeist werden kann bzw. darf, möchte Bgm. Ferdinand Aigner einen Zusatzantrag – um die Einspeisung ins öffentliche Netz zu sichern – einbringen, zumal in den Trafo in der Pausingergasse nicht eingespeist werden kann, da dieser zu schwach ist. Seines Wissens nach, ist bereits eine größere Trafostation zu errichten, als ursprünglich geplant und ist bereits die Einspeisung weiterer 500 kW angemeldet worden. Daher kann jedoch nicht einmal mehr die Fa. Pichler Glas anschließen, da es bereits zu wenig Kapazitäten gibt.

Bgm. Ferdinand Aigner schlägt vor einen entsprechenden Zusatzantrag zu beschließen und so auch die Kostentragung für die Gemeinde auszuschließen.

GR Franz Schneeweiß empfindet in diesem Fall einen Zusatzantrag als äußerst wichtig.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher nachfolgenden

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau stimmt dem gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag nur unter der Bedingung zu, dass die Netz OÖ GmbH die Möglichkeit der Einspeisung von Energie einer bis zu 500kWp-PV-Anlage, welche auf dem/den Gebäuden des GSt. 529 und/oder des GSt. 548/1 errichtet werden wird, in das öffentliche Netz gewährleistet und dieser Einspeisung zustimmt. Die Einspeisung ist für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit keinen Kosten verbunden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den (Haupt-)Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Über den Zusatzantrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 15. Abschluss von Vereinbarungen über die Grenzberichtigung von Grundstücksteilen im Bereich des GSt. 4301; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt (Top 15.) wurde von Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 13.09.2022 abgesetzt.

TOP 16. Abschluss von Grundstückskaufverträgen im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung

In der GR-Sitzung vom 12.04.2022 wurde in Top 1.d) u.a. der Kauf der GSt. 3179/9, 3179/4, 3192/9 und 3192/11 durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beschlossen.

Erörtert wurde in der GR-Sitzung am 12.04.2022 auch, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. diese erworbenen Grundstücke bei Bedarf jederzeit an St. Georgener BürgerInnen weiterveräußern kann.

Folgende Gemeindebürger bzw. ehemalige Gemeindebürger möchten nachfolgende Grundstücke kaufen:

- Herr Paul Michael Richardt, BSc, geb. 06.08.1993 und Frau Lisa Richardt, geb. 11.05.1994, beide wohnhaft in 4901 Ottnang am Hausruck, Obermühlau 10, möchten das Grundstück 3179/9 von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen.
Das Flächenausmaß des GSt. 3179/9 beträgt 729 m² und der Kaufpreis daher € 87.480,-- (€ 120,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 90.825,--.
- Herr Mergim Elezaj, geb. 25.09.1995 und Frau Gentijana Elezaj, geb. 02.06.1998, beide wohnhaft in 4871 Pfaffing, Tiefenbach 7, möchten das Grundstück 3179/4 von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen.
Das Flächenausmaß des GSt. 3179/4 beträgt 624 m² und der Kaufpreis daher € 81.120,-- (€ 130,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 84.122,--.
- Herr Kujtim Shala, geb. 09.09.1989 und Frau Majlinda Shala, geb. 17.03.1995, beide wohnhaft in 4840 Vöcklabruck, Feldgasse 1, möchten das Grundstück 3192/9 von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen.
Das Flächenausmaß des GSt. 3192/9 beträgt 520 m² und der Kaufpreis daher € 67.600,-- (€ 130,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 70.166,--.
- Frau Selina Maria Enthammer, geb. am 18.07.1998, 4880 St. Georgen i. A., Jakitschgasse 4 möchte das Grundstück 3192/10 von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen.
Das Flächenausmaß des GSt. 3192/10 beträgt 520 m² und der Kaufpreis daher

€ 67.600,-- (€ 130,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 70.166,--.

- Herr Gottfried Feldbacher, geb. 13.12.1965 und Frau Sylvia Renner, geb. 16.01.1971, beide whft. in 4880 St. Georgen i. A., Kottulinskystraße 14/1, möchten das Grundstück 3192/11 von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen.
Das Flächenausmaß des GSt. 3192/11 beträgt 508 m² und der Kaufpreis daher € 71.120,-- (€ 140,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 73.965,--.

Es sind daher Kaufverträge hinsichtlich der Grundstücke 3179/9, 3179/4, 3192/9, 3192/10 und 3192/11 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn und Frau Richardt bzw. Herrn und Frau Shala bzw. Herrn und Frau Elezaj und Frau Enthammer bzw. Frau Renner und Herrn Feldbacher, jeweils als kaufende Partei(en), abzuschließen.

Weiters stellt **Bgm. Ferdinand Aigner**, da eine Kopie der Grundstückskaufverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Grundstückskaufverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 13. September 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Nach Beratung und einstimmiger, positiver Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 05.09.2022 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, den

Antrag,

1. den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3179/9 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn Paul Michael Richardt, BSc, geb. 06.08.1993 und Frau Lisa Richardt, geb.

- 11.05.1994, beide whft. in 4901 Ottnang am Hausruck, Obermühlau 10, als kaufende Parteien, sowie
2. den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3179/4 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn Megim Elezaj, geb. 25.09.1995 und Frau Gentijana Elezaj, geb. 02.06.1998, beide whft. 4871 Pfaffing, Tiefenbach 7, als kaufende Parteien, sowie
 3. den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3192/9 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn Kujtim Shala, geb. 09.09.1989 und Frau Majlinda Shala, geb. 17.03.1995, beide whft. in 4840 Vöcklabruck, Feldgasse 1, als kaufende Parteien sowie
 4. den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3192/10 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Frau Selina Maria Enthammer, geb. am 18.07.1998, whft. in 4880 St. Georgen i. A., Jakitschgasse 4, als kaufende Partei und
 5. den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3192/11 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn Gottfried Feldbacher, geb. 13.12.1965 und Frau Sylvia Renner, geb. 16.01.1971, beide whft. in 4880 St. Georgen im Attergau, Kottulinskystraße 14/1, als kaufende Partei zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 20:48 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:51 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 17. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.144 samt ÖEK- Änderung Nr. 1.43; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Herr Franz Ebetsberger-Neuhofer, Erwachsenenvertreter des Grundeigentümers Johann Kaltenleitner, Thern 3, 4880 St. Georgen im Attergau, hat um Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Bauland „Dorfgebiet“ angesucht. Betroffen von der FWP-

Änderung sind die Grundstücke Nr. 3574/1 und 3574/2, im Eigentum des Herrn Kaltenleitner, mit 2 Parzellen im Flächenausmaß von ca. 810 m² bzw. ca. 885 m² sowie das Grundstück Nr. 3576 im Ausmaß von ca. 1.100 m², welches sich im Eigentum der Fam. Schneeweiß, Thern 1, 4880 St. Georgen i. A., befindet.

Folgender Antrag des Herrn Franz Ebetsberger vom 24. April 2022 wird verlesen:

Von: Franz Ebetsberger E-P-C <ebetsberger@e-p-c.com>
Gesendet: Sonntag, 24. April 2022 11:11
An: Bauabteilung (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau)
Betreff: Ansuchen

Guten Morgen,

Als Erwachsenenvertreter von Johann Kaltenleitner Thern 3 schreibe ich auf Ersuchen von Bürgermeister Ferdinand Aigner

Haus Thern Nr. 2
EZ 1039 St. Georgen 50011
Nr. 3574/2

Sowie das angrenzende Grundstück zu Schneeweiß um Umwidmung zu Bauland

Mit dem Ersuchen um positive Erledigung verbleibe ich

Mit Freundlichen Grüßen

Franz Ebetsberger
0676 90 40 500

Marktgemeindeamt St. Georgen i. A.
25. April 2022
Bauamt
Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister:

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich.

Von der übermittelten „Grundlagenforschung und Stellungnahme des Planverfasser“ des Ortsplaners Dipl. Ing. Max Mandl vom 25. Juli 2022 wird der Punkt III. Stellungnahme, wie folgt verlesen:

III. STELLUNGNAHME

1. Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des ÖEK

Der ggst. Änderungsbereich ist im rechtswirksamen ÖEK Nr.1 ohne konkrete Festlegung ausgewiesen. In der gegenständlichen ÖEK-Änderung soll der Bereich als Bauerwartungsland Dorffunktion ausgewiesen werden.

2. Städtebauliche Einfügung / Orts- und Landschaftsbild

Der Planungsraum befindet sich innerhalb der Ortschaft Thern und ist zum Großteil bereits bebaut. Aus Sicht der Raumplanung besteht jedenfalls kein Widerspruch zu einer geordneten Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes.

3. Beurteilung der raumordnungsfachlichen Änderungsvoraussetzungen

3.1. Raumordnungsziele und -grundsätze gem. §2 OÖ ROG 1994

Die ggst. Änderung erfolgt im Einklang mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen gem. §2 OÖ. ROG 1994 und korrespondiert insbesondere mit dem Ziel und Grundsatz der Ziffer 3:

die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.

3.2. Baulandbedarf gem. §21 OÖ ROG 1994

Durch die ggst. Änderung kommen 2.807m² Dorfgebietswidmung hinzu, welche zum Großteil bereits bebaut sind. Für die „neue“ Parzelle wird empfohlen einen Baulandsicherungsvertrag ergänzend abzuschließen.

3.3. Änderungsvoraussetzungen gem. §36 OÖ ROG 1994

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde nach einer effizienten Infrastrukturerschließung. Darüber hinaus ist aus Sicht der Ortsplanung vorweg keine relevante Beeinträchtigung von Interessen Dritter zu erwarten.

4. Zusammenfassende Empfehlung

Durch das gegenständliche Umwidmungsverfahren von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft bzw. Grünland Bestehendes Wohngebäude im Grünland - 41 in Dorfgebiet wird die Möglichkeit geschaffen, die bereits bestehende Bebauung besser zu nutzen und in unmittelbarer Ortsnähe und auch ÖV-Nähe ein zusätzliches Wohngebäude zu errichten. Aufgrund der Lage bestehen aus Sicht der Ortsplanung keine Bedenken gegen das Umwidmungsverfahren.

Die parallel laufende ÖEK-Änderung weist eine Dorfgebietsfunktion in einer zentralen Lage aus, weshalb aus Sicht der Ortsplanung ebenfalls keine Bedenken gegen das Änderungsverfahren bestehen.

Der Hangwasserabfluss im Planungsgebiet ist im Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs.2 OÖ ROG keine Bedenken.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 43

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 23. Mai 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 43 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 20. Juli 2022, GZ: sg_22_08_02 der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner verlässt die Sitzung – 20:54 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:57 Uhr.

GR Ing. Josef Renner teilt mit, dass er zu dem Gutachten des Ortsplaners, DI Max Mandl, nur sagen kann, dass dieses nicht nachvollziehbar ist. Man hat auch im Raumordnungsgesetz Abstände zu bestehenden Landwirtschaften einzuhalten. GR Ing. Josef Renner hat eine Landwirtschaft und auch bereits einen Hofnachfolger, der Freude an der Fortführung der Landwirtschaft hat. Man hat es bei der Liegenschaft von Herrn Meergraf – trotz Dorfgebiet und vieler Gebäude – geschafft, dass der weichende Sohn sein Gebäude 100m vom Hof entfernt errichten musste. Dies erfolgte aufgrund der bestehenden Landwirtschaft und den Interessenskonflikten, die dabei entstehen können. Im gegenständlichen Fall soll nun das Dorfgebiet bis auf 10m zum Kälberstall von GR Ing. Josef Renner heran umgewidmet werden. Er möchte daher darauf hinweisen, dass er Zuchtkalbinnen in Aufzucht hat. Diese stieren und schreien zT auch in der Nacht. Er kann also nicht gewährleisten, dass es diesfalls zu keinen Interessenskonflikten kommen kann. Er hat auf seinem Hof auch einen Grubenraum, welcher aufgemischt werden muss. Jeder möchte zwar BIO-Dünger, dieser riecht aber auch entsprechend. Lediglich Kunstdünger stinkt nicht. Das Vorliegen dieser Tatsachen macht eine Umwidmung in diesem Fall für GR Ing. Josef Renner sehr fraglich. Zudem entsteht der Eindruck, dass man es einerseits – im Falle Meergraf – so macht und in einem gleich gelagerten Fall – wie gegenständlichem – wieder anders vorgeht. Wenn ein Bauvorhaben von einer Landwirtschaft 100m wegbleiben muss, dann ist das so und man muss sich auch daranhalten. Zudem führt sein Nachbar, Herr Hemetsberger, auch eine bestehende Landwirtschaft. Das ist das eine Thema. Das andere Thema ist, dass er natürlich auch seinen Nachbar versteht, welcher den Sternchenbau an Frau Schneeweiß Tamara verkaufen möchte, wobei ein Sternchenbau ja wiederhergestellt werden kann. Der Sternchenbau hat keinen Nachteil, er kann sogar in der Lage geändert werden. Die Größe lässt sich nicht verändern, aber wenn man 200m² Geschossfläche hat, wird das groß genug sein. Bei dem Grundstück, welches dazwischen liegt und umgewidmet werden soll, damit eine zweite Bauparzelle geschaffen werden kann, handelt es sich derzeit um Grünland. In diesem Bereich hat er

jedoch die genannten Bedenken. Die Eigentümer, welche diese Parzelle erwerben sollen, haben keinen Bezug zur Landwirtschaft und er hat daher Bedenken, dass es dann größere Probleme gibt, wenn er mit dem Hoftraktor am Abend noch fährt und die Kühe schreien. Deswegen würde er eine Genehmigung dieser Umwidmung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. nicht verstehen.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass es sich hierbei nur um die Einleitung des Verfahrens handelt. Wenn GR Ing. Josef Renner Recht haben sollte, wird diese Umwidmung ohnehin vom Land OÖ nicht genehmigt werden.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass bei der Umwidmung „Meergraf“ seinerzeit ebenfalls das Umwidmungsverfahren eingeleitet wurde und im Zuge des Verfahrens immer wieder Berichtigungen erfolgen mussten. Die Bedenken von GR Ing. Josef Renner wurden im Ausschuss sehr kontrovers diskutiert. Es wurde mit 6:1 Stimmen dann jedoch beschlossen, dass dem GR die Einleitungsbeschlussfassung empfohlen werden soll, da alle Punkte die dagegensprechen, ohnehin durch das Land OÖ im Stellungnahmeverfahren einer Prüfung unterzogen werden. Wenn ein Verfahren überhaupt nicht eingeleitet wird, dann bleibt es bei einer subjektiven Meinung eines jeden Einzelnen, ob eine Umwidmung möglich oder nicht möglich ist. Wird zumindest ein Einleitungsbeschluss gefasst, so wird das Land OÖ im Stellungnahmeverfahren die erforderlichen Erhebungen durchführen. Das Ergebnis werden dann die vorliegenden Stellungnahmen des Landes Oberösterreich sein, welches dann für alle objektiv nachvollziehbar aufliegt.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dieser Sternchenbau einem Dorfgebiet gleicht, das heißt, wenn Herr Ebetsberger, als Erwachsenenvertreter des Grundeigentümers, das Gebäude abreist und ein neues bauen möchte, kann er dies machen. Nun möchte Herr Ebetsberger aber optimieren und möchte aus der Teilfläche, welche dazwischen liegt und derzeit als Grünland gewidmet ist, noch eine Parzelle machen damit er zwei Parzellen nebeneinander hat. Bei diesem Thema geht es rein um die Optimierung, der Bauwerber kann hingegen auch jetzt schon bauen, denn auf einem Sternchen kann gebaut werden.

GV Friedrich Hofinger möchte anmerken, dass sich gegenüberliegend drei Wohnhäuser befinden, welche näher an GR Ing. Josef Renners Betrieb situiert sind und haben diese Probleme, welche GR Ing. Josef Rennern nun angeführt hat, daher dort nicht bestanden.

GR Ing. Josef Renner berichtet, dass die Gemeindestraße ursprünglich durch den Hof der Fam. Kaltenleitner geführt hat, dann hat der Schwiegervater mit dem seinerzeitigen Bürgermeister vereinbart, dass sie für den Bruder einen Baugrund benötigen. Daraufhin ist das Grundstück, im Zuge der Abtretung, gewidmet worden. GR Ing. Josef Renner hält fest, dass zwischen den gegenüberliegenden Wohnhäusern und seinem Kälberstall noch zusätzlich die Straße verläuft. Der Abstand zum Kälberstall ist daher in gegenständlichem Umwidmungsfall sehr wohl geringer, denn diesfalls wären es nur 10m Abstand zum Stall. GR Ing. Josef Renner hält fest, dass die Gemeinde jederzeit sagen hätte können, dass zurückgewidmet und Schadensersatz bzw. Kostenersatz geleistet wird. Diese Möglichkeit hätte bestanden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GR Norbert Schweizer, GR Mag. Katharina Bruner, GR Reinhard Kaiblinger, MSC, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	3	(GR Franziska Windhager, GR Ing. Josef Renner, GR Franz Nöhmer)
Enthaltung:	2	(Bgm. Ferdinand Aigner, GV Martin Plackner)

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 144

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 23. Mai 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 144 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 19. Juli 2022, GZ: sg_22_08_01 der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GR Norbert Schweizer, GR Mag. Katharina Bruner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	3	(GR Franziska Windhager, GR Ing. Josef Renner, GR Franz Nöhmer)
Enthaltung:	2	(Bgm. Ferdinand Aigner, GV Martin Plackner)

TOP 18. Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.145 samt ÖEK- Änderung Nr. 1.44; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Hubert und Gabriele Hemetsberger, Thalham 7, 4880 St. Georgen i. A., haben die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Bauland Wohngebiet für einen Teil des Grundstückes Nr. 4424/1 beantragt. Sie sind Eigentümer dieses Grundstückes mit einem Gesamtflächenausmaß von 5.694 m². Die Fläche des neuen Baulandes soll in etwa 980 m² betragen und ist für den Sohn Johannes Hemetsberger, welcher ein Einfamilienwohnhaus darauf errichten möchte, vorgesehen.

Folgender Antrag vom 9. Juni 2021 wird verlesen:

Hubert u. Gabriele Hemetsberger
Thalham 7
4880 St. Georgen im Attergau

Eingel.	14. Juni 2021	KC
Zahl		Blg.
Zur Kenntnis genommen:		
Der Bürgermeister		

An die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
z.H. Herrn Bürgermeister Ferdinand Aigner
Attergaustraße 21
4880 St. Georgen im Attergau

Thalham, 9. Juni 2021

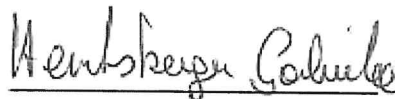
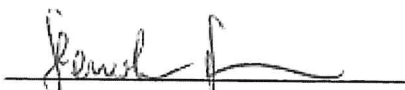
Umwidmung einer Grünlandfläche in Bauland

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit beantragen wir höflichst eine Umwidmung der Parzelle Nr. 4424/1 von Grünland in Bauland, als Baugrund für unseren Sohn Johannes Hemetsberger. In der beiliegenden Abbildung haben wir den gewünschten Baugrund ungefähr gekennzeichnet.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,
Hubert und Gabriele Hemetsberger



In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich.

Aufgrund der Dammsituierung des Hochwasserschutzprojektes Attergau im Bereich der Dürren Ager wird für die Baufläche auch das Grundstück 4425 eingebunden. Bei der Liegenschaft Thalham 86a ist das Grundstück 4424/2 mit 178 m² als Grünland gewidmet und wird als Garten genutzt. Dieses Grundstück wird auf Anraten des Ortsplaners ebenso eingebunden. Dabei ergibt sich nun eine Gesamtfläche von ca. 1.113 m², die von Grünland in Bauland Wohngebiet gewidmet werden soll.

Von der übermittelten „Grundlagenforschung und Stellungnahme des Planverfasser“ vom 29. August 2022 des Ortsplaners Dipl. Ing. Max Mandl wird der Punkt III. Stellungnahme, wie folgt verlesen:

III. STELLUNGNAHME

1. Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des ÖEK

Der ggst. Änderungsbereich „tangiert“ im rechtswirksamen ÖEK Nr.1 eine Grünkeil Ausweisung. In der gegenständlichen ÖEK-Änderung soll der Bereich inkl. der bestehenden Bebauung als Bauerwartungsland Wohnfunktion ausgewiesen werden. Die Funktion des Grünkeils wird durch den geplanten Hochwasserschutzdamm längerfristig gewährleistet. Die Änderung erfolgt somit im Einklang mit den Zielen des ÖEK.

2. Städtebauliche Einfügung / Orts- und Landschaftsbild

Der Planungsraum befindet sich innerhalb der Ortschaft Thalham und grenzt nördlich an bestehende Bebauung. Aufgrund der Lage „innerhalb“ des Hochwasserschutzdammes handelt es sich um eine vertretbare Ergänzung des bestehenden Siedlungsgebietes ohne zu erwartende relevante Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

3. Beurteilung der raumordnungsfachlichen Änderungsvoraussetzungen

3.1. Raumordnungsziele und -grundsätze gem. §2 OÖ ROG 1994

Die ggst. Änderung erfolgt im Einklang mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen gem. §2 OÖ. ROG 1994 und korrespondiert insbesondere mit dem Ziel und Grundsatz der Ziffer 3:

die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.

3.2. Baulandbedarf gem. §21 OÖ ROG 1994

Durch die ggst. Änderung kommen 1.119m² Wohngebietswidmung hinzu. Für die Parzelle wird empfohlen einen Baulandsicherungsvertrag ergänzend abzuschließen.

3.3. Änderungsvoraussetzungen gem. §36 OÖ ROG 1994

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde nach einer effizienten Infrastrukturschließung. Darüber hinaus ist aus Sicht der Ortsplanung vorweg keine relevante Beeinträchtigung von Interessen Dritter zu erwarten.

4. Zusammenfassende Empfehlung

Durch das gegenständliche Umwidmungsverfahren von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Wohngebiet wird die Möglichkeit geschaffen, eine Bebauung angrenzend an das Wohngebiet zu errichten. Aufgrund der Lage „innerhalb“ des geplanten Hochwasserschutzdammes bestehen aus Sicht der Ortsplanung keine Bedenken gegen das Umwidmungsverfahren.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs.2 OÖ ROG keine Bedenken.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 44

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 44 des Örtlichen Entwicklungs-konzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 9. August 2022, GZ: sg_22_09_02 der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 22 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GR Mag. Katharina Bruner, ErsGR Elfriede Brandl)

Dagegen: 1 (GR Norbert Schweizer)

Enthaltung: 2 (GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 145

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 145 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 9. August 2022, GZ: sg_22_09_01 der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 22 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GR Mag. Katharina Bruner, ErsGR Elfriede Brandl)

Dagegen: 0

Enthaltung: 3 (GR Norbert Schweizer, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

TOP 19. Erstellung Bebauungsplan Nr. 48 – Mondseerstraße; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 25. Jänner 2022 wurde das Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 – Mondseerstraße, auf der Grundlage des Planentwurfes des Architekten Herrn Dipl.-Ing. Peter Gilhofer, Römerstraße 12, 4800 Attnang-Puchheim, eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

Verlesung Stellungnahmen:

- Netz OÖ – Strom / Erdgas vom 21. April 2022
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, vom 16. Mai 2022 mit Beilagen der Abteilungen
 - Wasserwirtschaft
 - Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

Aufgrund von Vorgaben in den genannten Stellungnahmen der obgenannten Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aufgrund von Beratungen mit den Kaufinteressenten wurden Abänderungen bzw. Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen. Den Einwendungen der Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) wurde Rechnung getragen und wurde der gegenständliche Bebauungsplan – vor Planauflage – mit dem Gewässerbezirk Gmunden abgestimmt.

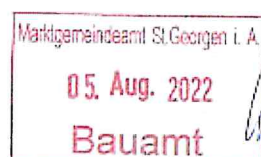
Der Bebauungsplan Nr. 48 wurde gem. § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF durch 4 Wochen, vom 3. August 2022 bis 1. September 2022, zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. aufgelegt und die betroffenen bzw. künftige Grundeigentümer darüber nachweislich verständigt.

Es wurde während der Auflagezeit eine Anregung bzw. Einwendung von Herrn Josef Kibler, Im Weidach 6, 4880 St. Georgen i. A. eingebracht.

Verlesung der Stellungnahme:

Frühstückspension Josef Kibler
4880 St. Georgen i. A., Im Weidach 6
Tel + Fax: 07667/6556
e-Mail: j.kibler@aon.at, www.kibler.at

An die Marktgemeinde
St Georgen im Attergau
Bauabteilung



Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister:

Einwand

Betreff Planauflage Mondseerstrasse

Es wird beabsichtigt einen Rad und Gehweg neben meinem Grundstück 3190/4 zu errichten

Laut Bebauungsplan NR 48 Punkt 10 Einfriedungen

Wenn ich einen Sichtschutz errichte mit einer Höhe von ca 1,8m müsste Ich 1,8m einrücken von der Grundgrenze

Mit dem bin Ich nicht einverstanden

Wurde mit dem Bürgermeister schon besprochen
aber keine Zusage in schriftlicher Form bekommen

St Georgen im Attergau
am 05.08.2022

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 48 – Mondseerstraße, auf der Grundlage des Planes vom 02. August 2022 des Herrn Architekten Dipl.-Ing. Peter Gilhofer, zu genehmigen.

Debatte:

GV Friedrich Hofinger führt iZm der Stellungnahme von Herrn Josef Kibler aus, dass die Vorgaben des Bebauungsplanes für Einfriedungen und Lärmschutzmaßnahmen entlang der Straßenfluchtlinie von Gemeindestraßen, jedoch nicht für den besagten Geh- und Radweg, gelten. Lt. Pkt. 10. der schriftlichen Ergänzung des BBPl. Nr. 48 gelten die Vorgaben verbindlich für Einfriedungen entlang von Straßenfluchtlinien von Gemeindestraßen. Das trifft nicht auf den Geh- und Radweg zu.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt die Ausführungen von GV Friedrich Hofinger.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 20. Erstellung Bebauungsplan Nr. 49 (Hofer KG) und Teilauflassung BBPl. Nr. 21 Inkl. 21.1; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Schreiben vom 10. März 2022 wurde von der Hofer KG um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 21 sowie Nr. 21.1 im Bereich des Hofermarktes angesucht.

Folgendes Ansuchen wird verlesen:

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
z.H. Herrn Bürgermeister Aigner
Attergaustraße 21
4880 St. Georgen im Attergau

unser Zeichen
PWe/as

Datum 10.03.2022
Zur Kenntnis
Der Bürger

Ansuchen um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 21 und dessen 1. Änderung vom 14. Februar 2006 – Im Bereich des bestehenden HOFER-Marktes auf dem Grundstück 3780/2 der KG St. Georgen im Attergau (50011)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Aigner,
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

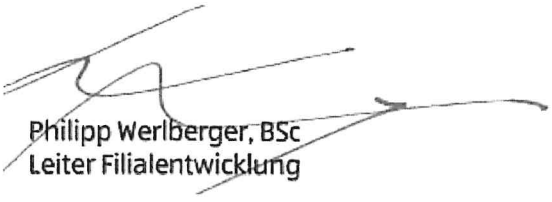
im Zuge der Adaptierung des Parkplatzes für den HOFER-Markt wurde die Zufahrt zum angrenzenden Fachmarktzentrum geringfügig verändert. Wir würden die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ersuchen, die im bestehenden Bebauungsplan für das HOFER Grundstück festgelegte Baufluchtlinie, dem neuen Straßenverlauf anzupassen.

Wir beabsichtigen für die Pfandlösung einen freistehenden Container zu errichten (siehe beiliegenden Lageplan) und bitten Sie durch die Anpassung der Baufluchtlinie, die Errichtung des Pfandcontainers in diesem Bereich zu ermöglichen. Weiters ersuchen wir bei der Festlegung der Baufluchtlinie, auch im Parkplatzbereich für einen zukünftigen Wagerstellplatz, die Baufluchtlinie parallel zum Straßenverlauf zu positionieren.

Wir ersuchen um Unterstützung unseres Ansuchens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

HOFER KG
Zweigniederlassung Sattledt


Philipp Werlberger, BSc
Leiter Filialentwicklung

Herr Dipl.-Ing. Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, hat dahingehend einen Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet. Von der übermittelten „Grundlagenforschung und Stellungnahme des Planverfassers“ vom 29. Juli 2022 wird der Punkt III. Stellungnahme, wie folgt verlesen:

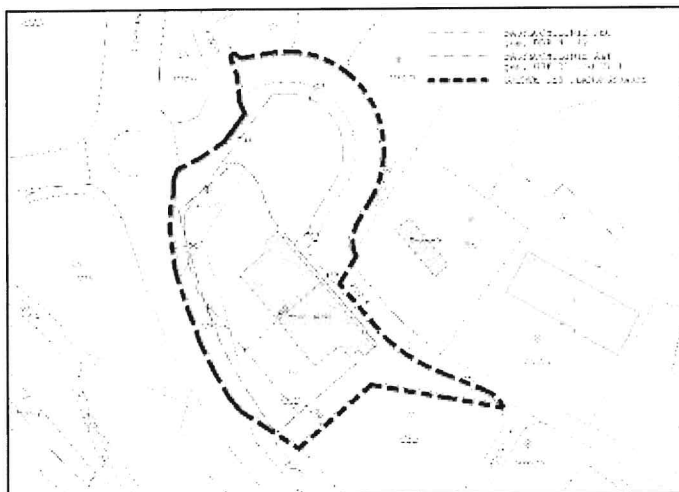
III. STELLUNGNAHME

1. Erläuterungen der Planung

Im Einzelnen sind der Plandarstellung des Bebauungsplanes insb. folgende relevante Regelungsinhalte zu entnehmen:

Baufluchtlinie

Die Baufluchtlinie wird zur Landesstraße und im Bogen der Gemeindestraße mit 5m, 2,5m im Bereich der bestehenden Bebauung sowie auf der Widmungsgrenze versetzt angeordnet. Um eine Retentionsfläche für Hangwässer zu gewährleisten wird die Baufluchtlinie parallel zur Nordöstlichen Baufluchtlinie im Abstand von 45m angeordnet.



Ein- und Ausfahrtsverbot

Entlang der Landesstraße und 20m vom Kreuzungsbereich im Norden wird ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgelegt. Im Bereich der bestehenden Einfahrt wird dieses zu einem Ausfahrtsverbot.

Technische Infrastruktur

Die Wasserver- und Entsorgung erfolgt über das öffentliche Kanal- und Wassernetz. Die Energieversorgung erfolgt über das vorhandene Elektrizitätsnetz.

Baugestaltung

Die Gestaltqualität der Bauweisen, Fassaden und Dächer ist durch Farbgebung und Materialwahl entsprechend zu gewährleisten.

Bebauungsdichte (Grundflächenzahl)

Beschränkung der max. möglichen Bebauungsgrades durch Festlegung einer max. zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 40%.

$GRZ = \text{bebaute Fläche} / \text{Fläche des Bauplatzes}$

Bei der Ermittlung der bebauten Flächen sind neben Hauptgebäude auch Garagen und sonstige mit Schutzdächern versehenen Abstellplätze (Carports) einzurechnen (Berechnung nach ÖNorm B1800). Ausgenommen sind Carports, welche mit Photovoltaikanlagen oder sonstigen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen versehen sind. Untergeordnete Nebengebäude/-anlagen bleiben unberücksichtigt.

Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe wird durch die Angabe der max. Firsthöhe (höchste Punkt des Gebäudes inkl. Attika) in Meter über Adria festgelegt.

Dachform, Dachneigung

Zulässig sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Neigung von 5°.

Hauptgebäude

Hauptgebäude sind nur innerhalb der Baufluchtlinie zulässig.

Nebengebäude entsprechend OÖ BauTG 2013 in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des gegenständlichen BBP geltenden Fassung.

Im Bereich der Landesstraße und im Kreuzungsbereich sind Gebäude und Schutzdächer außerhalb der Baufluchtlinie nicht zulässig.

2. Städtebauliche Einfügung / Orts- und Landschaftsbild

Die vorliegende Planungsfläche befindet sich im bereits bebauten Gewerbegebiet und übernimmt weitgehend die Regelungen des im Bereich bestehenden BBP 21 und 21.1, welcher aufgehoben werden soll. Dadurch soll das homogene Bild des Gewerbeplatzes erhalten bleiben.

Durch den gegenständlichen BBP sind jedenfalls keine relevanten Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

3. Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan sowie den Zielen und Festlegungen des ÖEK

Der ggst. Planungsraum ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan Nr. 2 als überwiegend Bauland Gewerbe für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300m² und max. 1.500m² - Beschränkung des Warenangebotes auf überwiegend Lebens- und Genussmittel; max. Gesamtverkaufsfläche 1.200m² und im Südosten als Bauland Betriebsbaugelände sowie Grünzug Gz1 - Zur Einbindung in die Umgebung bzw. Sichtschutz ausgewiesen; Es ist eine auf die Bebauungshöhe und die Aspekte des Sichtschutzes abgestimmte Bepflanzung umzusetzen. Die geplante BBP-Erstellung widerspricht weder dem rechtsgültigen Flächenwidmungsteil noch dem ÖEK.

4. Beurteilung der raumordnungsfachlichen Änderungsvoraussetzungen gem. OÖ ROG 1994 (insb. §31 sowie §36)

Der geplante Bebauungsplan erscheint fachlich sinnvoll und dient der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung. Der BBP steht nicht im Widerspruch zu relevanten Raumordnungsrundsätzen, Raumordnungsprogrammen bzw. Verordnungen gem. §11 Abs.6 OÖ ROG sowie dem Flächenwidmungsplan.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Ortsplanung vorweg keine relevante Beeinträchtigung von Interessen Dritter zu erwarten. Ob dennoch relevante Interessen Dritter zu berücksichtigen sind, ist gegebenenfalls im weiteren Verfahren zu beurteilen.

5. Zusammenfassende Empfehlung

Durch die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes soll die Bebauung im Gewerbegebiet geregelt und an den aktuellen Straßenverlauf angepasst werden. Zudem soll im BBP ein Bereich geschaffen werden, der von Bebauung freigehalten wird, um den Gefahren der Hangwasserproblematik entgegen zu wirken.

Aus Sicht der Ortsplanung wird daher die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes befürwortet.

Die generelle Zuständigkeit der Gemeinde im Sinne des Oö Straßengesetzes wird durch die gegenständliche Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs.2 Oö ROG keine Bedenken.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hofer“ und Teilaufhebung BBP Nr. 21 inkl. 21.1 auf der Grundlage des Planentwurfes GZ: sg_22_05_01 der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner hält fest, dass im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 21 und 21.1 bzw. allenfalls im ÖEK für diesen Bereich Auflagen zur Bepflanzung vorgesehen waren. Er erkundigt sich, ob diese Bepflanzungen im nun gegenständlichen Bebauungsplan Nr. 49 noch vorhanden oder ob diese Bepflanzungen verschwunden sind.

GV Friedrich Hofinger teilt – nach Durchsicht des Bebauungsplanes Nr. 49 – mit, dass nunmehr eine Grünzone vorgesehen ist.

GR Ing. Johann Wintereder ist etwas verwundert, denn es wurde vereinbart, die Baufluchtlinien zu verschieben, aber man hat auch gesagt, dass in die Gesamtkonstruktion des Bebauungsplanes nicht eingegriffen wird.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass die Änderung einer Baufluchtlinie einen neuen Bebauungsplan voraussetzt und verliest auszugsweise ein Schreiben vom 19.05.2022 von Herrn DI Max Mandl: „Gemäß dem beiliegendem pdf-Dokument, stimmt der Plan des Bebauungsplanes nicht mit dem Grundstück des Hofermarktes überein. Durch die geänderte Straßenführung ergibt sich eine geänderte Situation. Unsererseits wird daher die Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 21 und die Änderung 21.1 des Hofer-Grundstückes und parallel dazu die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 empfohlen.“ GV Friedrich Hofinger erinnert auch daran, dass diese Thematik bereits Diskussion in der vorhergehenden Wirtschaftsausschusssitzung war, an welcher auch GR Ing. Johann Wintereder teilgenommen hat. Es ist ganz einfach ein neuer Bebauungsplan erforderlich, da die Baufluchtlinie geändert wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 21. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten, abgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der zeitgerechten Bebauung sind mit allen Grundstückskäufern der Siedlung „Hammerschmiede“ Baulandsicherungsverträge abzuschließen, welche durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu genehmigen sind.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juli 2022 wurden bereits Baulandsicherungsverträge genehmigt.

Nun liegen weitere Baulandsicherungsverträge für folgende Käufer (nunmehr: Grundeigentümer) und nachfolgende Grundstücke vor:

Paul Michael und Lisa Richardt	GSt. 3179/9
Mergim und Gentijana Elezaj	GSt. 3179/4
Kujtim und Majlinda Shala	GSt. 3192/9
Enthammer Selina Maria	GSt. 3192/10
Gottfried Feldbacher und Sylvia Renner	GSt. 3192/11

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin, da eine Kopie der Verträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge und Nachträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 13. September 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat möge Baulandsicherungsverträge über die nachfolgenden Grundstücke mit folgenden Interessenten (bzw. nunmehrigen Eigentümern) genehmigen:

Paul Michael und Lisa Richardt	GSt. 3179/9
Mergim und Gentijana Elezaj	GSt. 3179/4
Kujtim und Majlinda Shala	GSt. 3192/9
Enthammer Selina Maria	GSt. 3192/10
Gottfried Feldbacher und Sylvia Renner	GSt. 3192/11

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 22. Beschlussfassung einer Muster-Planungskostenvereinbarung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern, abgeschlossen werden.

Grundsätzlich besteht für Planungsinteressenten die Möglichkeit eine Änderung der geltenden Planungsakte (Änderung von Flächenwidmungsplänen oder Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen) gem. § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 anzuregen.

Eine angeregte Änderung der Planungsakte der Gemeinde bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderates, Verordnungen zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der einer zivilrechtlichen Vereinbarung.

Allerdings muss eine Kostenübernahmeregelnung zwischen der Gemeinde und den Planungsinteressenten über die mit dieser angeregten Änderung der Planungsakte verbundenen Kosten vereinbart werden, da diese ansonsten von der Marktgemeinde getragen werden müssten.

Vom Ortsplaner Dipl.-Ing. Max Mandl wurden der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau entsprechende Mustervereinbarungen anderer Gemeinden übermittelt. Im Sinne des Diskussionsergebnisses im Wirtschaftsausschuss wurde ein Entwurf einer Muster-Planungskostenvereinbarung ausgearbeitet.

Dipl.-Ing. Max Mandl hat daher einen Vorschlag, wie bei künftigen Änderungsverfahren in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vorgegangen werden könnte, vorgelegt:

1. Ansuchen, Vorabklärungen:
Einholung mündlicher bzw. schriftlicher Stellungnahmen des Ortsplaners nach Bedarf bzw. im Zuge einer Ausschusssitzung.
2. Grundsatzentscheidung der Gemeinde, eine Planänderung durchzuführen:
Einholung entsprechender Kostenvoranschläge durch das Gemeindeamt bei den dazu erforderlichen Planern (Ortsplaner, Verkehrsplaner, Kulturtechniker, ...).
3. Abschluss einer Planungskostenvereinbarung mit dem Antragsteller.
4. Sobald die Planungskostenvereinbarung unterschrieben wurde, wird Dipl.-Ing. Max Mandl von der Gemeinde beauftragt, die entsprechenden Planungen vorzunehmen (bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Angelegenheit).

Vorgesehen ist, die einmalige Beschlussfassung der Muster-Planungskostenvereinbarung im Gemeinderat. Für den Abschluss der einzelnen Planungskostenvereinbarungen mit den jeweiligen Planungsinteressenten sind – lt. Herrn Dipl.-Ing. Mandl – keine weiteren Beschlussfassungen im Gemeinderat mehr erforderlich. Diese konkreten Planungskostenvereinbarungen kann daher der Bürgermeister – vor allem im Hinblick auf eine schnellere Abhandlung – entsprechend dem im Gemeinderat beschlossenen Muster, unterfertigen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Muster-Planungskostenentwurfes jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Muster-Planungskostenvereinbarung zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 13. September 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge die Muster-Planungskostenvereinbarung genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	24	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Hannes Hofinger, GR Matthias Herzog, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, ErsGR Richard Roither, GR Norbert Schweizer, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GR Mag. Katharina Bruner, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	1	(GR Franz Schneeweiß)

TOP 23. Allfälliges

GV Martin Plackner teilt – nach Durchsicht des Bebauungsplanes Nr. 21 bzw. 21.1 – mit, dass darin im Bereich um den Hofer Markt Auflagen in Form von Bäumen zur Bepflanzung vorgesehen sind bzw. waren. Er ersucht daher, den Ortsplaner, DI Max Mandl, darauf aufmerksam zu machen, dass diese Baumbepflanzung auch im nunmehr in Top. 20 behandelten Bebauungsplan bzw. noch zu beschließenden Bebauungsplan Nr. 49 ergänzt bzw. eingearbeitet werden sollen.

GV Friedrich Hofinger hält fest, dass im heutigen Top 20. die Einleitung des Verfahrens beschlossen wurde und daher bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat diese Bepflanzung noch eingearbeitet werden kann und wird.

GR Sarah Maria Steiner teilt mit, dass die Mittelschule im Außenbereich des Einganges neu bemalt wurde und erkundigt sich nach den Kosten dafür.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass ein Teil der Fassade, Bereiche des Kellers und des Lehrerzimmers und der Fenster gestrichen wurden und dies ca. einen Betrag iHv € 4.300,-- betragen hat.

GR Sarah Maria Steiner weist darauf hin, dass in allen Bereichen zur Einhaltung von Sparmaßnahmen aufgerufen wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass diese Maßnahmen bereits seit drei Jahren im Schulbudget enthalten waren und nur noch nicht durchgeführt wurden und er daher die Direktorin nach drei Jahr nicht noch länger trösten konnte.

GR Franz Schneeweiß weist darauf hin, dass den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. das Teilzwischenurteil des LG Wels vom 31.08.2022 in der Amtshaftungssache Andreas und Andrea Wallinger gegen die Marktgemeinde St.

Georgen i. A. zur Kenntnis gebracht wurde. Er möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob der konkrete Schadenersatzbetrag bereits der Höhe nach feststeht.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass mit Teilzwischenurteil vom 31.08.2022 nur ausgesprochen wurde, dass das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht besteht. Die Entscheidung über die Höhe, das Feststellungsbegehren und die Kosten des Verfahrens bleiben jedoch dem Endurteil vorbehalten und stehen daher noch nicht fest. Am 19.09.2022 wird in einer Sitzung des Gemeindevorstandes über eine – allfällige – Erhebung eines Rechtsmittels, unter Beiziehung des Rechtsanwaltes Dr. Heinz Häupl, beraten.

GV Maximilian Dollberger weist darauf hin, dass die Arbeiterkammer Oberösterreich einen Schulbonus für das Schuljahr 2022/23 zur Verfügung stellt. Für das neue Schuljahr gibt es daher – bei Vorliegen der Voraussetzungen – einen Betrag von € 100,-- für jedes Kind in der Volksschule, Vorschule oder Sonderschule. Der Antrag kann seit Schulbeginn (12. September 2022) und während des ganzen Schuljahres 2022/23 gestellt werden. Das Stellen des Antrages ist über ein Online-Formular unter www.ooe.arbeiterkammer.at möglich und muss mindestens ein Elternteil Mitglied der AK OÖ sein, weiters muss Familienbeihilfe bezogen und eine Schulbesuchsbestätigung vorgelegt werden.

Weiters weist **GV Maximilian Dollberger** darauf hin, dass im Eltern-Kind-Zentrum am 06.10.2022, 09:00 – 10:00 Uhr, die erste Veranstaltung stattfinden wird. Dabei handelt es sich um eine Trageberatung.

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, weshalb in Richtung Buch bis hin zur Grenze nach Wildenhag Grenzpflocke eingeschlagen wurden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass es sich dabei um eine Grenzfeststellung gehandelt hat.

GV Herbert Hamader teilt mit, dass beim ehemaligen Gebäude des Sanatorium Rupp eine Straßenlaterne schief steht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:05 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

04. OKT. 2022

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **25. OKT. 2022** keine Einwendungen erhoben wurden. / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:

(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion



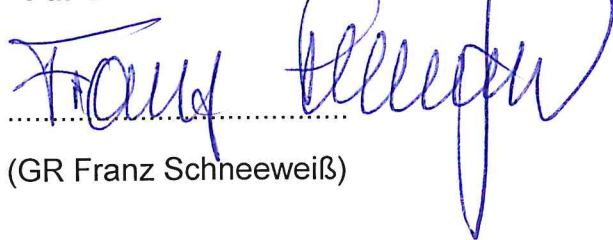
(GR Mag. Christoph Strobl)

Für die SPÖ-Fraktion:



(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion



(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



(GR Norbert Schweizer)

St. Georgen im Attergau, am **25. OKT. 2022**

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

27. OKT. 2022

St. Georgen im Attergau, am

Jacqueline Meister e.h.

Sekretariat